

## *Diplomatischer Alltag im Spätmittelalter*

### *Gesandte in den englischen Beziehungen zu Frankreich und zur Hanse*

VON ARND REITEMEIER

Mittelalterliche Gesandte wurden gelegentlich mit unvorhergesehenen Schwierigkeiten konfrontiert, wie Peter Benefeld, der sich als Gesandter des Hochmeisters des Deutschen Ordens im Sommer 1415 in England aufhielt und in seinem Bericht notierte: *Dornach reit ich mit dem secretario [...] czum koninge. Bynnen der czyt quomen sendeboten czu dem koninge us Vrankreich myt dryhundert und virczig pfeerden; dy woren mit dem koninge czu teydinge wol 9 tage, und bynnen der czyt khunde ich myner sache nichtis-nicht geenden*<sup>1)</sup>. Der Vertreter des Deutschen Ordens stieß damit auf eine Gesandtschaft aus Frankreich und konnte seinen Auftrag nur mit erheblicher Verzögerung durchführen, da der englische König den Verhandlungen mit der französischen Delegation den Vorrang gab. Dies erscheint aus mehreren Gründen unverständlich: Die preußischen Gesandten hielten sich schon seit längerem in England auf. Ihr Anliegen, eine vertraglich vereinbarte Schadensersatzsumme als Kompensation für englische Überfälle zu erhalten, war politisch unumstritten und für die englische Seite vergleichsweise leicht zu erfüllen<sup>2)</sup>. Die französische Gesandtschaft kam dagegen in einer höchst diffizilen Angele-

1) Die Rezesse und andere Akten der Hansetage, hg. von der Historischen Commission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften, 3 Abteilungen, Leipzig 1870–1913 (im Folgenden als HR zitiert), hier: I, 6, Nr. 195, S. 148–150, hier: S. 150; hiermit vergleichbar sind folgende Berichte: Ebd. I,3, Nr. 198, S. 176–184, ebd. I,6, Nr. 195, S. 148–150, ebd. I,6, Nr. 500, S. 478–479, Hansisches Urkundenbuch (im Folgenden als HUB zitiert), hg. vom Verein für Hansische Geschichte, 11 Bände, Halle et al. 1876–1916, hier: Band VI, Nr. 779, S. 441–442; HR I,8, Nr. 590, S. 381–383, ebd. II,1, Nr. 355, S. 227–231.

2) Zu den hansisch-englischen Beziehungen siehe Stuart JENKS, *England, die Hanse und Preußen. Handel und Diplomatie 1377–1474* (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte NF 38), 3 Bde., Köln/Wien 1992, hier: S. 539–550; John FERGUSON, *English Diplomacy 1422–1461*, Oxford 1972, hier: S. 83–107; sowie Thomas BEHRMANN, *Herrscher und Hansestädte. Studien zum diplomatischen Verkehr im Spätmittelalter* (Habilitationsschrift masch.), Münster 1996 (ich danke Herrn Behrmann für seine freundliche Hilfe, mir Einblick in seine Schrift zu gewähren); für den davor liegenden Zeitraum siehe Inge-Maren PETERS, *Hansekauflaute als Gläubiger der englischen Krone 1294–1350* (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 24), Köln et al. 1978; im Rahmen von Bündnisverhandlungen war die Begünstigung fremder Kaufleute mehrfach Thema der bilateralen Gespräche: Arnd REITEMEIER, *Außenpolitik im Spätmittelalter. Die Beziehungen zwischen dem Reich und England 1377–1422* (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 45), London 1999, insbesondere S. 155, 160 und 233; siehe auch Martin KINTZINGER, *Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa* (Mittelal-

genheit: Sie sollte über einen Frieden verhandeln, während Heinrich V. einen Krieg gegen Frankreich vorbereitete<sup>3)</sup>.

Es stellt sich daher die Frage, wie und auf welcher Grundlage die fremden Diplomaten ebenso wie die englischen Berater agierten und ob das englische Verhalten einer Zurücksetzung der preußischen Gesandten gleichkam<sup>4)</sup>. Dabei wird das diplomatische Protokoll untersucht, wobei die Schwerpunkte auf die Vorbereitung, Anreise und Durchführung der Verhandlungen gelegt werden<sup>5)</sup>. Zugleich werden die diplomatischen Kontakte zwischen England und Frankreich auf der einen und England und der Hanse auf der anderen Seite miteinander verglichen mit dem Ziel, Unterschiede und Veränderungen im diplomatischen Protokoll zu analysieren. Den beiden einleitend genannten Gesandtschaften soll eine beispielhafte Funktion zugemessen werden, da von ihnen nicht nur zahlreiche diplomatische Dokumente, sondern auch detaillierte Berichte der Gesandten überliefert sind<sup>6)</sup>. Im folgenden wird hauptsächlich der englische Hof betrachtet,

ter-Forschungen 2), Stuttgart 2000; zusätzlich bat die Hanse die Könige Ruprecht und Sigismund um eine Vermittlung bei den Schadensersatzverhandlungen für Überfälle auf englische Kaufleute, hierzu: Arnd REITEMEIER, Das Handelsverbot der Hanse gegen Schottland 1412–1415/18, in: *Hansische Geschichtsblätter* 112 (1994), S. 161–236, hier: S. 187 und 221.

3) Verträge mit einzelnen Rittern und ihren Gefolgsleuten im Public Record Office London E 101/69/360 und E 101/69/527; vgl. dazu auch ebd. C 81/1121/41 und C 81/1123/4; zu Heinrich V. siehe zuletzt und ausführlich Christopher ALLMAND, *Henry V*, London 1992, hier: S. 72ff.; zu den Kriegsvorbereitungen siehe James Hamilton WYLIE, William Templeton WAUGH (Hg.), *The Reign of Henry the Fifth*, 3 Bde., Cambridge 1914–1929, hier: Bd. I, S. 447 ff. Die Aldermen of London wurden am 10.3.1415 über die Invasionspläne informiert; siehe Christopher T. ALLMAND, *Henry V the Soldier and the War in France*, in: *Henry V*, hg. von G. L. HARRISS, Oxford 1985, S. 117–135, hier: S. 123; siehe auch Thomas B. PUGH, *Henry V and the Southampton Plot of 1415* (Southampton Record Series 30), Southampton 1988, S. 59; zur Reaktion in Frankreich siehe Richard C. FAMIGLIETTI, *Royal Intrigue. Crisis at the Court of Charles VI 1392–1420*, New York 1986, S. 160f.

4) Allgemeiner Überblick zur Außenpolitik im Mittelalter: Dieter BERG, *Deutschland und seine Nachbarn 1200–1500* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 40), München 1997; zur Diplomatie siehe zuletzt Joycelyne G. RUSSELL, *Diplomats at Work*, Stroud 1992.

5) Zum Begriff des diplomatischen Protokolls siehe Dieter BERG, *England und der Kontinent*, Bochum 1987, S. 4.

6) Zur französischen Gesandtschaft siehe BELLAGUET, *Chronique du religieux de Saint-Denys*, Paris 1844, vol. V, insbesondere S. 512–526; Louis DOUËT-D'ARCQ, *Chronique d'Enguerran de Monstrelet*, Paris 1859, vol. III, S. 70–76; vgl. Léon MIROT, *Le Procès de Maître Jean Fusoris*, in: *Mémoires de la Société de l'Histoire de Paris et de l'Île-de-France* 27 (1901), S. 137–279; Guy BESSE, *Recueil de diverses pièces servant à l'histoire du roy Charles VI*, Paris 1660, insbesondere S. 94–111; die beiden grundlegenden Quellenwerke für die englische Aussenpolitik sind: Pierre CHAPLAIS, *English Medieval Diplomatic Practice*, Bd. I und II, London 1982; sowie Thomas RYMER, *Foedera, Conventiones, Litterae et cuiuscumque generis Acta publica inter Reges angliae et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices, Principes vel Communitates*, 20 Bde., London 1704–1735 (Bde. 16–20 hg. von Robert SANDERSON); 3. neu bearbeitete Auflage, hg. von George HOLMES, 10 Bde., Den Haag 1739–1745; neue überarbeitete Auflage, hg. im Auftrag der Record Commission von Adam CLARKE et al., 4 Bde. London 1816–1833.

da der Ort des diplomatischen Geschehens im allgemeinen der Hof des Herrschers war<sup>7)</sup>. Als Zeitraum wird der sogenannte Hundertjährige Krieg gewählt<sup>8)</sup>.

Die genannten Untersuchungsziele implizieren zwei Voraussetzungen: Erstens waren die diplomatischen Gepflogenheiten europaweit ähnlich, so dass sich die Erlebnisse fremder Diplomaten am englischen Hof zum Vergleich mit den Erfahrungen englischer Diplomaten an den Höfen anderer Länder heranziehen lassen. Dies ergab sich aus der Tatsache, dass vielfach Berater der Könige als Diplomaten ins Ausland geschickt wurden<sup>9)</sup>. Die an einem fremden Hof auftretenden Diplomaten bildeten somit den außenpolitischen Stab ihres eigenen Herrschers und sorgten damit für einen Austausch der Verfahrens- und Verhaltensweisen. Zweitens lassen sich die Ansprechpartner der englischen Diplomaten im Ausland miteinander vergleichen, denn dem König in Frankreich entsprach der Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen, dem die preußischen Städte – nach Meinung der Engländer – untergeordnet waren.

Ein Vergleich der englisch-französischen Beziehungen mit den englisch-hansischen ist auch aus inhaltlichen Gründen gut möglich, da den Streitigkeiten im Kern jeweils rechtliche Auseinandersetzungen zugrunde lagen. Im Zentrum des englisch-französischen Verhältnisses stand stets die Frage, ob und inwieweit der englische Monarch für

7) Viele der wichtigen englisch-französischen Verhandlungs- oder Vermittlungsrunden vor dem Ausbruch des Hundertjährigen Krieges fanden nahe der Guyenne statt, also im dem zwischen beiden Seiten umstrittenen Territorium. Als neutral galten auch die verschiedenen flandrischen Städte. Bezogen auf die Gesamtzahl der Gesandtschaften wurde die überwiegende Mehrzahl der Delegationen an den Hof des jeweils anderen Königs entsandt; hierzu ausführlich Léon MIROT, Eugène DÉPREZ, *Les Ambassades Anglaises pendant la guerre de cent ans*, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 59 (1898), S. 550–577 und 60 (1899), S. 177–214, so wie 61 (1900), S. 50–58; ergänzt durch Alfred LARSON, *English Embassies during the Hundred Year's War*, in: *English Historical Review* 54 (1940), S. 423–431. – Zu den mehrfachen Vermittlungsversuchen der Kurie siehe Hermann KAMP, *Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter*, Darmstadt 2001, insbesondere S. 185 ff., wobei die Intensität der päpstlichen Bemühungen mit dem Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas stark zurückging. – Die von Engländern und Hansevertretern gewählten Verhandlungsorte spiegeln das politische Wechselspiel wider: Im 14. Jahrhundert traf man sich in erster Linie in England, doch als von englischer Seite zu Beginn des 15. Jahrhunderts Forderungen an die Hansestädte gestellt wurden, traf man sich mehrfach in flandrischen Städten und zugleich zogen wiederholt Gesandtschaften nach Lübeck und Danzig. Im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts war der Verhandlungsort in den meisten Fällen London. Zu dem Wechselspiel siehe ausführlich JENKS, *England* (wie Anm. 2), passim und BEHRMANN, *Herrscher* (wie Anm. 2), passim.

8) Die Literatur zum sogenannten Hundertjährigen Krieg ist kaum noch zu überschauen, maßgebend jedoch: Christopher T. ALLMAND, *The Hundred Years War*, Cambridge 1991; Édouard PERROY, *L'Angleterre et le Grand Schisme d'Occident. Étude sur la Politique Religieuse de l'Angleterre sous Richard II (1378–1399)*, Paris 1933; John J. N. PALMER, *England, France and Christendom. 1377–1399*, London 1972; Joachim EHLERS, *England und Frankreich in der Krise des Hundertjährigen Krieges*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 13 (1986), S. 455–470; siehe auch die Sammelbände von Kenneth FOWLER (Hg.), *The Hundred Years War*, London 1971; Nigel SAUL (Hg.), *England in Europe*, New York 1994.

9) Siehe hierzu ausführlich REITEMEIER, *Außenpolitik* (wie Anm. 2), S. 345–370.

Aquitanien Lehnsmann des französischen Königs war und welcher Kontinentalbesitz ihm folglich zustand. In immer neuen Vereinbarungen wurde bis 1338 ein Ausgleich gesucht, doch die entgegengesetzten Interessen der Könige ließen keine friedliche Einigung zu. Die Gesandten beider Länder handelten daher während des Hundertjährigen Krieges einen Ausgleich zwischen beiden Königreichen aus. Zusätzlich ging es stets um die Frage, ob der Anspruch Edwards III. auf die französische Krone rechtmäßig sei. Die Verhandlungen im Jahr 1415 wurden in der Absicht geführt, den Waffenstillstand zu verlängern und eventuell einen Frieden zu vereinbaren.

Zwischen England und den Hansestädten gab es dagegen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts kaum Spannungen, da Edward III. den Hansekaufleuten 1327 die ihnen schon zuvor von seinen Vorgängern verliehenen Rechte verbrieft hatte<sup>10</sup>. Ab der Mitte des 14. Jahrhunderts erhoben die englischen Könige neue Steuern. Zugleich liefen immer mehr englische Kaufleute Ostseehäfen an. Als die Hansestädte die Konkurrenz loswerden wollten, drohte der englische König mit dem Entzug der Privilegien. Schließlich erlaubte der Hochmeister des Deutschen Ordens 1388 eine englische Handelsniederlassung in Danzig<sup>11</sup>. Der Streit war aber nur vorübergehend beigelegt, denn die verschiedenen hansischen Städte und Städtegruppen verfolgten ganz unterschiedliche Interessen. Auch die englischen Kaufleute erhoben weitergehende Forderungen, die das diplomatische Geschehen des 15. Jahrhunderts bestimmten. Hinzu kamen Überfälle von Engländern auf hansische Kaufleute, die Regressforderungen nach sich zogen. Im Jahr 1409 hatte sich Heinrich IV. verpflichtet, die hansischen und ganz besonders die preußischen Kaufleute zu entschädigen<sup>12</sup>. Bis 1415 waren aber noch nicht alle Gelder gezahlt worden, so dass der Hochmeister die beiden eingangs genannten Gesandten – Peter Benefeld und Johann Covolt – zur Entgegennahme des restlichen Geldes bevollmächtigte<sup>13</sup>. Wenn somit im folgenden der Begriff der Hanse verwendet wird, so sind damit ne-

10) JENKS, England (wie Anm. 2), S. 481.

11) HR (wie Anm. 1) I,3, Nr. 406, S. 416–419; hierzu ausführlich JENKS, England (wie Anm. 2), S. 500–503.

12) JENKS, England (wie Anm. 2), S. 539–549.

13) Kredenz des Hochmeisters vom 27. 3. 1415: HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 194, S. 148; Prokuration desselben vom 12. 1. 1415: ebd. I,6, Nr. 193, S. 147f.; Wegen der finanziellen Schwierigkeiten des Deutschen Ordens und der permanenten Rüstungen gegen Polen hatte sich der Hochmeister Heinrich von Plauen seit 1410 mehrfach an den englischen König gewandt. Zur Gesandtschaft von 1410–11: Markian PELECH, Der verlorene Ordensfoliant 5 (früher Hochmeister-Registrant II) des Historischen Staatsarchivs Königsberg, mit Regesten nach Rudolf Philippi und Erich Joachim, in: Beiträge zur Geschichte des Deutschen Ordens 1, Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 36 (Veröffentlichungen der internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens 1), hg. von Udo ARNOLD, Marburg 1986, S. 123–180, hier: Nr. 65, S. 156; erwähnt HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 60, S. 45; vgl. ebd. Nr. 24, S. 14 ff.; erste Gesandtschaft von 1412: British Library London, Add. MS 24062f. 146 v. – 147 r., gedruckt CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 64, S. 97f.; vgl. British Library Harley MS. 431 f. 102 r.; zweite Gesandtschaft von 1412: PELECH, Ordensfoliant 5, Nr. 106–108, S. 168,

ben den preußischen Kaufleuten vor allem Lübecker und Danziger Kaufleute gemeint, die bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die Hauptlast der Auseinandersetzungen mit England bestritten<sup>14)</sup>.

Es waren ausschließlich Gesandte, die innerhalb eines vom Herrscher festgelegten Rahmens selbständig handeln durften<sup>15)</sup>. Boten überbrachten dagegen nur mündliche oder schriftliche Nachrichten, durften sich aber nicht selbständig äußern<sup>16)</sup>. Ständige Botschafter gab es weder in den englisch-französischen noch in den englisch-hansischen Beziehungen. Selbst wenn das Kontor der Hanse in London eine solche Funktion hätte wahrnehmen können, so war es doch hierzu von den einzelnen Städten nicht bevollmächtigt<sup>17)</sup>. Diplomaten wurden somit ad hoc entsandt, so dass eine umfangreiche Vorbereitung notwendig war<sup>18)</sup>.

HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 114–116, S. 99; ausführlich zu diesen Gesandtschaften: Arnd REITEMEIER, England, Preußen und Polen nach der Schlacht von Tannenberg 1410. Anteilnahme, Kritik, Vermittlungstätigkeit, in: *Zapiski historyczne* 63 (1998), S. 17–42, hier: S. 28f.; kurz auch JENKS, England (wie Anm. 2), S. 549 mit Anm. 2.

14) Zum Begriff der Hanse siehe Ahasver von BRANDT, Die Hanse und die nordischen Mächte im Mittelalter (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe Geisteswissenschaften 102), Köln/Opladen 1962, S. 8ff.; zuletzt Ernst PITZ, Bürgerinung und Städteinung (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte 52), Köln/Weimar/Wien 2001, insbesondere Kap. I und III; siehe auch Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Die Kreise städtischer Aussenbeziehungen, in: *Hansische Geschichtsblätter* 119 (2001), S. 63–83, insbesondere S. 67ff.; im Hinblick auf den hansischen Englandhandel zusammenfassend: JENKS, England (wie Anm. 2), S. 738–741; BEHRMANN, Herrscher (wie Anm. 2), S. 13ff.

15) Pierre CHAPLAIS, English Diplomatic Documents to the End of Edward III's Reign, in: *Medieval Records. Essays in Honour of Kathleen Major*, hg. von Donald A. BULLOUGH, Robin Lindsay STOREY, Oxford 1971, S. 23–56, hier: S. 39f.; Viktor MENZEL, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter, Hannover 1892, S. 17ff.

16) Zu den Boten und ihren Beglaubigungsschreiben kurz CHAPLAIS, Documents Edward III (wie Anm. 15), S. 39; MENZEL, Gesandtschaftswesen (wie Anm. 15), S. 3f.; ausführlich für die Zeit bis ca. 1377 Mary C. HILL, *The King's Messengers 1199–1377*, London 1961; für das Reich seit neuestem Harm v. SEGGERN, *Herrschermedien im Spätmittelalter. Zur Informationsübermittlung im burgundischen Staat unter Karl dem Kühnen 1467–1477* (Diss. phil. masch.), Trier 1999, S. 30ff.; demnächst: *Kieler Historische Studien*, Stuttgart 2003; ausführlich auch Christina LUTTER, *Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. 1495–1508* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 34), München 1998, S. 106–118; zu den Boten englischer Fürsten kurz John Richard ALBAN, Christopher T. ALLMAND, Spies and Spying in the Fourteenth Century, in: *War, Literature and Politics in the Late Middle Ages*, hg. von Christopher T. ALLMAND, Liverpool 1976, S. 73–101, hier: S. 78.

17) Zum Hansekontor siehe seit neuestem Nils JÖRN, »With money and bloode«. Der Londoner Stalhof im Spannungsfeld der englisch-hansischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte 50), Köln/Weimar/Wien 2000.

18) Zum allmählichen Aufkommen der ständigen Gesandten im Spätmittelalter siehe George Peddy CUTTINO, *English Diplomatic Administration 1259–1339*, London 1940, Oxford <sup>2</sup>1971, hier: S. 19; die deutsche Forschung knapp zusammenfassend und speziell zu Italien siehe Garrett MATTINGLY, *The*

Dies begann in den englisch-französischen Beziehungen mit einer Ankündigung der Gesandtschaft, da der jeweils fremde Herrscher die Sicherheit der Gesandten gewährleisten musste<sup>19)</sup>. Boten und Diplomaten drohte von verschiedenen Seiten Gefahr: Sie konnten von Zöllnern oder von Truppen für Spione gehalten werden, so dass ihnen günstigstenfalls die Einreise verwehrt wurde. Schlimmstenfalls wurden sie gefangen genommen und hingerichtet. Vereinzelt gab es auch Übergriffe der Bevölkerung<sup>20)</sup>. Wer also nach England einreisen wollte, der benötigte erstens einen Passierschein für die Überfahrt über den Kanal<sup>21)</sup>. Umgekehrt mussten nach Frankreich einreisende Boten und Gesandte den französischen Kanzler um die Erlaubnis zur Einreise bitten<sup>22)</sup>. Zweitens mussten die Diplomaten einen Geleitbrief mit sich führen, mit dem der fremde König für befristete Zeit den Schutz für die Diplomaten übernahm<sup>23)</sup>. Dieser erstreckte sich auch auf ihr Gefolge, das im allgemeinen zahlenmäßig begrenzt wurde und dem keine in England Verurteilte oder aus England Verbannte angehören durften<sup>24)</sup>. Die Erteilung eines Geleitbriefs galt als selbstverständlich, war allerdings nicht immer notwendig<sup>25)</sup>:

First Resident Embassies. Medieval Italian Origins of Modern Diplomacy, in: *Speculum* 12 (1937), S. 423–439; Donald E. QUELLER, *The Office of Ambassador in the Middle Ages*, Princeton 1967, passim; auch RUSSELL, *Diplomats* (wie Anm. 4), passim. – Zu der Tatsache, dass die englischen Könige im 15. Jahrhundert teilweise ständige Beobachter im Reich hatten, zuletzt: REITEMEIER, *Außenpolitik* (wie Anm. 2), S. 357–370 und S. 482 ff.

19) Gelegentlich musste auch erst vereinbart werden, ob und wie Verhandlungen aufgenommen werden sollten. Als im Jahr 1414 ein englischer Gesandter zum Hof Heinrichs V. zurückkehrte, überbrachte er mündlich den Wunsch Ferdinands I. von Aragon, die gegen Frankreich gerichtete englisch-aragonesische Allianz zu erneuern. Der englische König schickte den Gesandten zurück mit der Frage, ob der aragonesische König eine Verhandlungsgesandtschaft nach England senden oder ob englische Diplomaten nach Aragon reisen sollten: British Library London, Add MS 24062f. 150r., gedruckt CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8) Nr. 47b, S. 65 Anm. 56.

20) FERGUSON, *English Diplomacy* (wie Anm. 2), S. 165; siehe auch CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 169, S. 314 f.

21) RYMER, *Foedera* (wie Anm. 8), R II,1, S. 628 f.

22) HILL, *Messengers* (wie Anm. 16), S. 3.

23) Siehe beispielsweise Pierre CHAPLAIS, *The War of Saint-Sardos 1323–1325* (Camden Society 3<sup>rd</sup> series 87), London 1954, Nr. 167, S. 181–188. – Zum Geleitwesen siehe L. FIESEL, Zum früh- und hochmittelalterlichen Geleit, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt.* 41 (1920), S. 1–40; Ulrich MÜLLER, *Das Geleit im Deutschordensland Preussen* (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz Beiheft 1), Köln et al. 1991, S. 13 f.; vgl. Benedikt KOEHLER, Art. Geleit, in: *Handwörterbuch für Rechtsgeschichte*, Bd. I, Berlin 1971, Sp. 1481–1489, hier: Sp. 1482. – Seltenes Beispiel für einen zeitlich unbefristeten Geleitbrief zugunsten von zwei päpstlichen Gesandten aus dem Jahr 1304 bei CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 167, S. 312; vgl. *Calendar of Patent Rolls Edward I*, vol. IV: 1301–1307, London 1898, S. 211; Beispiel für einen zeitlich sehr detaillierten Geleitbrief für einen dänischen Gesandten aus dem Jahr 1401: CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 175, S. 320 f.

24) Ausführlich hierzu CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 175, S. 320 f.

25) Es kann nur mit den Unsicherheiten während der letzten Monate der Regierungszeit Edwards III. erklärt werden, dass Donato de Barbados, Doktor des Rechts und Gesandter aus Florenz, für seine

Hansische Diplomaten auf dem Weg nach England verzichteten teilweise auf Geleitbriefe, da sie nicht mit dem englischen König verfeindet waren<sup>26</sup>). Umgekehrt sind nicht für alle englischen Delegationen auf dem Weg nach Preußen Geleitbriefe überliefert<sup>27</sup>). Es sind auch nur sehr wenige Belege zu Übergriffen auf englische Diplomaten im Gebiet der Ostsee überliefert<sup>28</sup>).

Im Fall der französischen Delegation des Jahres 1415 wurden die Namen der sieben Hauptgesandten unter Leitung des Erzbischofs von Bourges im Geleitbrief explizit genannt. Er wurde vom Bischof von Lisieux, vom Herzog von Vendôme, von den beiden Grafen von Ivry und Braquemont sowie den Juristen Jean André und Gontier Col begleitet<sup>29</sup>). Der Gesandtschaft wurden überdies 360 bewaffnete Begleiter zugestanden<sup>30</sup>).

Die Ausstellung von Geleitbriefen schützte die Reisenden recht effektiv. Englischen Boten, die in Frankreich unterwegs waren, stieß nur dann etwas zu, wenn sie versehentlich zwischen die Fronten gerieten<sup>31</sup>). Den Gesandten beider Länder wie übrigens auch hansischen Diplomaten widerfuhr noch seltener Unheil. Wiederholt wurden englische Diplomaten allerdings in Flandern sowie den angrenzenden Fürstentümern gefangengenommen, wenn Fürsten gerade einmal wieder die Allianz gewechselt hatten und nun nicht mehr auf der Seite des englischen Königs standen<sup>32</sup>). Im Jahr 1404 nahm der Her-

Rückreise einen Geleitbrief erhielt, in dem explizit betont wurde, dass de jure allen Gesandten Geleitbriefe auszufertigen seien, selbst wenn sie schlechte Nachrichten brächten. Public Record Office London C 76/60 mem 6: *Nosque proinde, considerantes quod ambassatores, legati, oratores et nuncii, eciam si implicata nu[n]ciaverint, debent de jure cum omni securitate dimitti.*

26) Beispiele für Geleitbriefe: Public Record Office London C 76/70 mem 7; vgl. Karl KUNZE, Hanseakten aus England 1275–1412 (Hansische Geschichtsquellen VI), Halle 1891, hier: Nr. 224, S. 156. – Gelegentlich ließ das Kontor der Hanse Geleitbriefe für hansische Gesandte ausstellen, siehe beispielsweise Public Record Office London C 76/64 mem 19. Die Kaufleute der Hanse waren überdies durch § 1 der Carta mercatoria geschützt, hierzu ausführlich Stuart JENKS, Die Carta Mercatoria. Ein »hansisches« Privileg, in: Hansische Geschichtsblätter 108 (1990), S. 45–86, insbesondere S. 56–59.

27) Siehe beispielsweise für die Gesandtschaft von 1405: Public Record Office London C 76/88 mem 7; hierzu auch JENKS, England (wie Anm. 2), S. 532 mit Anm. 47; die Gesandtschaft wurde als eine der wenigen in den Ostseeraum geschickten Delegationen von einem Herold begleitet: Public Record Office London E 101/43/38/3 mem 19 und 42.

28) Besonders spektakulär war die Gefangennahme einer englischen Gesandtschaft durch Lübecker Bergfahrer im Jahr 1450, wobei die englischen Diplomaten anschließend in Lübeck gefangengehalten wurden, obwohl sie einen Geleitbrief des Hochmeisters besaßen, der zum Zeitpunkt ihrer Gefangennahme allerdings abgelaufen war, hierzu ausführlich: JENKS, England (wie Anm. 2), S. 675–678; JÖRN, money (wie Anm. 17), S. 19f.

29) RYMER, Foedera (wie Anm. 8), O IX, S. 260; BELLAGUET, Chronique (wie Anm. 8), S. 506f.; zu den französischen Gesandten ausführlich WYLIE, Henry V (wie Anm. 3), Bd. I, S. 485f.

30) DOUËT-D'ARCQ, Monstrelet (wie Anm. 8), S. 72; vgl. MIROT, Le Procès (wie Anm. 8), S. 223.

31) Beispiele bei den von HILL zusammengestellten Listen der Boten: Mary C. HILL, The King's Messengers 1199–1377, Stroud 1994, S. 11ff.

32) Zur Gefangennahme von Michael de la Pole im Jahr 1481 siehe Public Record Office London E 403/499 mem 13, gedruckt Frederick DEVON, Issues of the Exchequer, London 1837, S. 224; vgl. RYMER,

zog von Burgund vorübergehend sogar einen englischen Bischof gefangen<sup>33</sup>). Sollte ein Geleitbrief ausreichend Schutz bieten, setzte dies eine effektive Exekutive voraus, die auf See längst nicht immer gegeben war, wie hansische Kaufleute immer wieder erfahren mussten<sup>34</sup>). Schutzbriefe eines fremden Königs boten somit keinen vollkommene Schutz, so dass man auf englischer Seite besonders dringende und wichtige Botschaften gelegentlich mit zwei Boten auf verschiedenen Routen nach Frankreich schickte<sup>35</sup>).

Gesandte wurden nicht nur durch das königliche Siegel auf dem Geleitbrief, sondern auch durch die lange Vorbereitungszeit der Delegation geschützt, denn personengebundene Geleitbriefe mussten sowohl beantragt als auch zugestellt werden. Dabei konnten sich die Diplomaten von der Grenze aus an den fremden König oder seinen Vertreter wenden und um die notwendigen Papiere bitten<sup>36</sup>). Wesentlich sicherer und auch prestigeträchtiger war die Entsendung eines Diplomaten oder Herolds, um die Urkunde abzuholen. Ein Herold benötigte nämlich keinen Schutzbrief, galt er doch als durch seinen Wappenrock geschützt<sup>37</sup>). Im Fall der französischen Delegation vom Sommer 1415 wur-

Foedera (wie Anm. 8), O VII, S. 232; vgl. Rotuli Parliamentorum et Petitiones et Placita in Parlamento, Bd. III, o. O. o. J., S. 217 a; siehe hierzu REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 98; zur Gefangennahme des Klerikers Richard Rouhale siehe Public Record Office London C 81/1360/46; John L. KIRBY (Hg.), Calendar of Signet Letters of Henry IV and Henry V 1399–1422, London 1978, Nr. 568, S. 122; weitere Beispiele für gefangene Diplomaten bei CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 187–191, S. 344–350.

33) Francis Charles HINGESTON, Royal and Historical Letters during the Reign of Henry the Fourth (Scriptores Rerum Britannicarum Medii Aevi 18), 2 Bde., London 1860, hier: Bd. II, London <sup>2</sup>1965, S. 358.

34) Zu den englischen Überfällen auf hansische Kaufleute siehe JENKS, England (wie Anm. 2), S. 494 ff., 518 ff., 668 ff.; zu den Überfällen schottischer Piraten siehe REITEMEIER, Handelsverbot (wie Anm. 2), S. 165–179. – Im Vorfeld des Hundertjährigen Krieges versuchten sich die Kaufleute durch Geleitbriefe zu schützen. Wilhelm III. von Holland gewährte beispielsweise 1325 englischen Kaufleuten, die nach Holland fahren, seinen Schutz. Als er dann im selben Jahr den englischen König um Schutzbriefe für seine Kaufleute ersuchte, hielt Edward II. diese Bitte für überflüssig und verwies darauf, dass beide Länder nicht miteinander verfeindet seien. Im Interesse des bilateralen Verhältnisses ließ er dann die Schutzbriefe jedoch trotzdem ausstellen, siehe CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 16, S. 19 f.

35) Hierzu ausführlich CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 19, S. 24 ff.

36) Siehe beispielsweise CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 174, S. 319 f.; Französische Gesandtschaften hatten es dabei leichter als englische, da sie sich an den Constable of Calais wenden konnten, siehe RYMER, Foedera (wie Anm. 8), R II I, S. 628 und CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 169, S. 314 f.; die Delegation der Hanse aus dem Jahr 1436 landete in Orwell und beantragte von dort aus einen Geleitbrief: RYMER, Foedera (wie Anm. 8), H V 1, S. 35 und HR (wie Anm. 1) II, 2 Nr. 20, S. 17, ausführlich JENKS, England (wie Anm. 2), S. 600 f. mit Anm. 48.

37) Hochrangige englische und französische Adlige schickten teilweise ihre eigenen Herolde, um für sich Geleitbriefe zu beantragen, vgl. CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 61, S. 93 f. und ALBAN/ALLMAND, Spies (wie Anm. 16), S. 78; ausführlich zur Geschichte der Herolde: siehe Lutz ROEMHELD, Die diplomatischen Funktionen der Herolde im späten Mittelalter (Diss. phil.), Heidelberg 1964; Ursula PETERS, Herolde und Sprecher in mittelalterlichen Rechnungsbüchern, in: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 105 (1976), S. 233–250; Anthony WAGNER, Heralds and He-



den beide Möglichkeiten der Geleiterteilung gewählt: Mitte April erhielt man in England die Nachricht, dass Karl VI. in Kürze (*in brevi*) eine große Gesandtschaft schicken wollte<sup>38</sup>). Noch am gleichen Tag schickte Heinrich V. durch einen englischen Herold, dem Ireland King of Arms, entsprechende Geleitbriefe nach Frankreich, die bis zum 8. 6. 1415 befristet waren<sup>39</sup>). Tatsächlich aber verließ die Gesandtschaft erst am 4. 6. 1415 Paris. Ende Mai – und damit wenige Tage vor dem Auslaufen des englischen Geleits – reiste der französische Herold MontJoie von Boulogne-sur-Mer, wo die französischen Diplomaten warteten, über Calais und Dover nach Westminster und bat dort um Ausstellung weiterer Schutzbriefe<sup>40</sup>). Die Chancery fertigte sie am 6. 6. 1415 aus und befristete die Gültigkeit bis zum 7. 7. 1415<sup>41</sup>). Der Herold kehrte dann nach Boulogne-sur-Mer zur Gesandtschaft zurück, die dann, wie von den Engländern vorgeschrieben, nach Calais zog, um von dort über Dover nach England einzureisen<sup>42</sup>). Die Tatsache, dass allein die Geleiterteilung mehrere Monate dauerte, war keine Seltenheit und diente dem Schutz der Gesandtschaft, da sich der fremde Hof auf den Besuch vorbereiten konnte<sup>43</sup>).

Der lange Zeitraum vor der Aufnahme von Gesprächen diente auch den politischen Beratungen an den Höfen. In England wurden sie im King's Council geführt, das eine Schaltstelle zwischen den einzelnen Staatsämtern wie der Chancery und dem Exchequer sowie dem König und seinem Hof war<sup>44</sup>). Teilweise nahmen Könige wie Richard II. oder

raldry in the Middle Ages, Oxford <sup>2</sup>1956; zusammenfassend und mit ausführlichen Literaturangaben Werner PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), München 1994, S. 77–85.

38) BELLAGUET, Chronique (wie Anm. 8), S. 506 ff.; zum Hintergrund siehe FAMIGLIETTI, Intrigue (wie Anm. 3), S. 160–163.

39) RYMER, Foedera (wie Anm. 8), O IX, S. 219 ff.; ähnlich siehe RYMER, Foedera (wie Anm. 8), R II I, S. 628 f.

40) Public Record Office London C 47/28/7/9, gedruckt CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 179, S. 325.

41) RYMER, Foedera (wie Anm. 8), O IX, S. 221; die Geleitbriefe wurden noch einmal am 29. 6. 1415 verlängert, siehe ebd., S. 282.

42) MIROT, Procès (wie Anm. 8), S. 250; BELLAGUET, Chronique (wie Anm. 8), S. 512.

43) Der Zeitaufwand bei der Vorbereitung von Gesandtschaften allein für die Beantragung des Geleits darf nicht überschätzt werden. Heinrich IV. bat beispielsweise den Duc du Berry im September 1408 um die rechtzeitige Übersendung der Geleitbriefe für die englische Repräsentativgesandtschaft, die am 3. 2. 1409 in Paris eintreffen sollte: CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 62, S. 94 f. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die französische Administration durch die Krankheit Karls VI. und den innenpolitischen Streit gelähmt war. Dies führte zum Scheitern des Treffens vom 3. 2. 1409, denn am 1. 3. 1409 schickte Heinrich IV. einen Diplomaten nach Paris und teilte dem Duke du Berry mit, dass die Geleitbriefe für die englische Gesandtschaft erst am 25. 2. 1409 in London eingetroffen seien. Zugleich bat er um neue Geleitbriefe: CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 63, S. 95 f.

44) A. L. BROWN, The King's Councillors in Fifteenth-Century England, in: Transactions of the Royal Historical Society 5. series 19 (1969), S. 95–118; Stanley Bertram CHRIMES, An Introduction to the Administrative History of Mediaeval England (Studies in Mediaeval History 7), Oxford 1952, hier: S. 217 ff.; zusammenfassend bei James F. BALDWIN, The King's Council in England during the Middle

Heinrich IV. an den Sitzungen des King's Council teil<sup>45</sup>). Dabei entwarfen die Berater des Monarchen die für eine Gesandtschaft notwendigen Dokumente<sup>46</sup>). Auch wenn der Einfluss der Berater des Königs höchst unterschiedlich war, so ging das King's Council doch beispielsweise 1390 so weit, den englischen Gesandten bei den englisch-französischen Gesprächen in einem Instruktionsentwurf eine detaillierte Berichterstattung über die Ergebnisse jedes einzelnen Verhandlungspunktes vorzuschreiben, die zuerst an das Council, erst an zweiter Stelle an den König gesandt werden sollten<sup>47</sup>). Dies war keine Machtanmaßung, sondern Kennzeichen einer zunehmenden Delegation außenpolitisch relevanter Aufgaben an die Berater des Königs, die sich nicht nur in England und Frankreich, sondern auch in anderen europäischen Fürstentümern nachweisen lässt<sup>48</sup>). Zur Prerogative des Monarchen gehörte es jedoch weiterhin, seinen Gesandten detaillierte Vorschriften und Verhaltensweisen in Form einer Instruktion mit auf den Weg zu geben<sup>49</sup>).

Ages, Oxford 1913; siehe auch Bertie WILKINSON, Fact and Fancy in Fifteenth-Century English History, in: *Speculum* 42 (1967), S. 673–692; zur Rolle des Council in der Außenpolitik siehe William A. MORRIS, Introduction, in: *The English Government at Work 1327–1336* (The Medieval Academy of America, 37), o. O. 1940, S. 3–81, hier: S. 42f. und REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 121–144; zur Bedeutung des Council unter Heinrich IV. vor allem A. L. BROWN, Commons and the Council in the Reign of Henry IV, in: *English Historical Review* 79 (1964), S. 1–30; sowie J. L. KIRBY, Councils and Councillors of Henry IV 1399–1413, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 5. series 14 (1964), S. 35–65.

45) Nicholas Harris NICOLAS (Hg.), *Proceedings and Ordinances of the Privy Council of England*, 3 Bde., London 1834, hier: Bd. I, S. 6f.; M. le GLAY, *Relation de L'ambassade envoyé à Londres*, in: *Bulletin du Comité de la Langue* 2 (1853–1855), S. 169–182, hier: S. 180.

46) Beispiele bei CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 330, S. 708; HINGESTON, *Letters* (wie Anm. 33), I, S. 117–121, S. 130f. und S. 280; vgl. aber CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 2), S. 35–38; zum Einfluss der englischen Kanzleischreiber und allgemein zu den diplomatischen Dokumenten MENZEL, *Gesandtschaftswesen* (wie Anm. 15), passim; CHAPLAIS, *Documents Edward III* (wie Anm. 15), insbesondere S. 25ff. und REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 35–63.

47) CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 125, S. 191 ff.

48) Zu Dänemark siehe Thomas BEHRMANN, *Hansische Gesandte an Herrscherhöfen*, in: *Zeremoniell und Raum* (Residenzenforschung 6), hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1997, S. 97–111, insbesondere S. 101 ff.; zum Reich siehe REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 82–104; siehe auch LUTTER, *Kommunikation* (wie Anm. 16), S. 153 ff.

49) Allgemein zu Instruktionen siehe MENZEL, *Gesandtschaftswesen* (wie Anm. 15), S. 40–55; QUELLER, *Office* (wie Anm. 18), S. 122–126; kurz bei Garrett MATTINGLY, *Renaissance Diplomacy*, New York 1955, ND 1970, S. 40 ff.; zuletzt REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 54ff. – Im Verlauf des Spätmittelalters gaben die englischen Monarchen ihren Gesandten nicht nur immer häufiger Instruktionen mit, sondern ließen diese in wachsendem Maß auf Englisch verfassen. Heinrich V. schrieb 1416 sogar eigenhändig eine Instruktion, siehe *British Library London, Cotton Caligula D V f. 16r.–17r.*, gedruckt bei CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), I,1, Nr. 65, S. 98–101; RYMER, *Foedera* (wie Anm. 8), O IX, S. 427–430.

Hatte der König dann die Diplomaten bevollmächtigt und ihnen alle Dokumente ausgehändigt, so erhielten englische Gesandte im allgemeinen vom Exchequer einen Vorschuss, um ihre Ausgaben während der Reise bestreiten zu können<sup>50</sup>. Der Constable of Dover wurde außerdem häufig angewiesen, Schiffe für die Überfahrt der englischen Diplomaten bereitzuhalten<sup>51</sup>.

In Calais wurde 1415 die französische Delegation von zwei Gesandten des englischen Königs begrüßt. Heinrich V. hatte am 5. 6. 1415 William Lisle, Lieutenant of Calais, und Philip Morgan, Doktor beider Rechte, zu Verhandlungen mit der französischen Gesandtschaft über eine Verlängerung des Waffenstillstands bevollmächtigt<sup>52</sup>. Die Diskrepanz zwischen der mit zwei Diplomaten kleinen und der mit sieben Gesandten großen Delegation erklärte sich dabei aus der Systematik des Gesandtschaftswesens.

Im Verlauf des Hundertjährigen Krieges bevollmächtigte der englische König gut 80 Gesandtschaften mit mehr als 700 Diplomaten zu englisch-französischen Gesprächen sowie gut 13 Delegationen zu englisch-hansischen Verhandlungen. Sie unterschieden sich im Hinblick auf den Rang und die Anzahl der Delegierten<sup>53</sup>. Ein König musste *viros solempnes* oder *draplike sendboten* schicken, so dass Diplomaten mindestens zum Stand der Ritter gehörten<sup>54</sup>. Wählte der Herrscher Diplomaten von niederem Stand, empfahl es sich, dies zu begründen und sich beim fremden König zu entschuldigen<sup>55</sup>. Dies galt auch für die Hansestädte: Peter Benefeld und Johann Covolt, die 1415 im Auftrag des Hochmeisters nach England reisten, waren Kaufleute, und der Hochmeister bat den englischen König wegen der politischen Bedrängnis des Deutschen Ordens um Nachsicht<sup>56</sup>. Die Hansestädte schickten häufig Bürgermeister nach England, die wieder-

50) Für eine Auflistung der einer Gesandtschaft mitgegebenen Dokumente siehe British Library London, Cotton Vitellius C XI, f. 21v.–22r., gedruckt bei Walter HOLTZMANN, Die englische Heirat Pfalzgraf Ludwigs III., in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 82, NF 43 (1930), S. 1–38, hier: Anhang 4, S. 30 ff.; zu den vom Exchequer geleisteten Vorschüssen siehe Thomas Frederick TOUT, Chapters in the Administrative History of Mediaeval England (Historical Series 34, 35, 48, 49, 57, 64), 6 Bde., Manchester 1920, 1920, 1928, 1929, 1930, 1933, hier: Bd. II, S. 265; CUTTINO, Administration (wie Anm. 18), S. 123 ff.; Fritz TRAUTZ, Die Könige von England und das Reich 1272–1377, Heidelberg 1961, S. 49 f.; ausführlich zu den Gesandtenabrechnungen in den deutsch-englischen Beziehungen siehe REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 75–80 und S. 373–385.

51) Beispiele bei CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 130, S. 201 und Nr. 244c, Anm. 4, S. 468; zu den Kosten für die Überfahrt siehe HILL, Messengers (wie Anm. 16), S. 3.

52) RYMER, Foedera (wie Anm. 8), O IX, S. 260.

53) Zusammenstellung der Gesandtschaften bei MIROT/DÉPREZ, Ambassades (wie Anm. 53), passim und LARSON, Embassies (wie Anm. 53), passim.

54) CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 5, S. 7 und S. 49, Anm. 5; HR (wie Anm. 1) II,1, Nr. 321, § 3, S. 202.

55) Beispiele für entsprechende Schreiben bei CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 15, S. 18 f., Nr. 46, S. 61 ff., Nr. 161, S. 307; vgl. Friedrich BOCK, Das Deutsch-Englische Bündnis von 1335–1342 (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte NF 12), München 1956, S. 149 f.

56) HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 194, S. 148.

holt von den englischen Diplomaten als von minderem Rang angesehen wurden, denn von englischer Seite wurden Ritter des Deutschen Ordens als Verhandlungspartner bevorzugt<sup>57</sup>). Unter Berücksichtigung der beiden Faktoren Rang und Größe gab es drei Typen von Gesandtschaften, nämlich Verhandlungsgesandtschaften, repräsentative Gesandtschaften und Repräsentationsgesandtschaften<sup>58</sup>). Zu Sondierungsgesprächen oder zu Verhandlungen über Folgeverträge entsandten die englischen Könige ein bis drei Diplomaten, für die im folgenden der Begriff der Verhandlungsgesandtschaften gewählt wird. Die beiden englischen Diplomaten William Lisle und Philip Morgan in Calais bildeten eine solche Delegation. Es war von Vorteil, keine hochrangigen Adligen mit solchen Aufgaben zu betrauen, da sich der Prestigeverlust im Fall eines Scheiterns der Verhandlungen in Grenzen hielt. Traten Verhandlungen in ihre entscheidende Phase, wurden die Gesandtschaften vergrößert und von hochrangigen Adligen oder Klerikern angeführt. Diese im folgenden als repräsentativ bezeichneten Gesandtschaften hatten also eine politische Aufgabe, wobei der Repräsentation des Herrschers deutliches Gewicht zukam. Zu diesem zweiten Typ gehörte die französische Delegation vom Sommer 1415. Die reine Repräsentationsgesandtschaft hatte schließlich kaum noch politische Aufgaben. Ihr können die zahlenmäßig umfangreichsten Reisegruppen zugeordnet werden, zu der beispielsweise die Delegation gehörte, die 1396 die französische Prinzessin Isabella nach England begleitete<sup>59</sup>).

Die Anzahl der Diplomaten umfasste allerdings nur einen Bruchteil der Gesandtschaft. Die französische Delegation von 1415 bestand aus 350 Berittenen, und allein das Gefolge eines französischen Herzogs konnte durchaus 100 Berittene und mehr ausmachen<sup>60</sup>). Von großer Bedeutung war das adlige Repräsentationsbedürfnis, so dass die eng-

57) Ebd. I,3, Nr. 198, S. 176–184, hier: § 10, S. 179: [...] *Do sprochen zii wider, is were also, do weren gute erbere ritter und knechte, dii so selbis mite woren gewest, dii es wol wusten, dii bettins yn gesagit, den were also wol czu geloubene also unsern luten* [...]. Ausführlich zu dieser Argumentation siehe BEHRMANN, Herrscher (wie Anm. 2), S. 278 f.; sowie DERS., Gesandte (wie Anm. 48), S. 100 f.

58) Zu der gewählten Typisierung siehe REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 345 ff.; siehe auch MENZEL, Gesandtschaftswesen (wie Anm. 15), S. 3 und S. 130 f. und Ivan HLAVÁČEK, Wenzel IV., sein Hof und seine Königsherrschaft vornehmlich über Böhmen, in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich (Vorträge und Forschungen 32), hg. von Reinhard SCHNEIDER, Sigmaringen 1987, S. 201–232, hier: S. 209.

59) Zu ihr ausführlich Nigel SAUL, Richard II, London 1997, S. 229 f. und S. 457.

60) Geleitbriefe von 1415: RYMER, Foedera (wie Anm. 8), O X, S. 221 und 282 f.; Beispiele für englische Geleitbriefe für französische Adlige, deren Gefolge 100 Berittene und mehr betrug, siehe Public Record Office London C 76/28 mem 11 und CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 172, S. 317 f. – Das Reisetempo sank in Relation zur Größe der Gesandtschaft; vgl. Werner PARAVICINI, Die Preußenreisen des europäischen Adels, in: Beihefte der Francia 17/1 und 17/2, Sigmaringen 1989 und 1995, hier: 17/1, S. 257–264; G. B. PARKS, The English Traveller to Italy, Bd. 1: The Middle Ages to 1525 (Storia e Letteratura 46), Rom 1954, S. 497 ff.; Reinhard ELZE, Über die Leistungsfähigkeit von Gesandtschaften und Boten im 11. Jahrhundert, in: Werner PARAVICINI, Karl Ferdinand WERNER (Hg.), Histoire Comparée de l'Administration. IV<sup>e</sup>-XVIII<sup>e</sup> siècles (Beihefte der Francia 9), Zürich et al. 1980, S. 3–10; vgl.

lisch-französischen Gesandtschaften im Kontext der ritterlichen Welt gesehen und beurteilt werden müssen<sup>61</sup>).

In den englisch-hansischen Beziehungen waren die Gesandtschaften beider Seiten deutlich kleiner. Die Hansestädte entsandten im allgemeinen mehrere Bürgermeister aus verschiedenen Städten, die offenkundig ohne großen Anhang reisten. Auch von englischer Seite wurden zu Verhandlungen mit den Hansestädten nur kleine Delegationen im Umfang von maximal vier Personen bevollmächtigt.

Am 10. 6. 1415 verhandelte nun in Calais die große französische Gesandtschaft mit den beiden Diplomaten Heinrichs V. Sie beschlossen eine Verlängerung des Waffenstillstands bis zum 15. 7. 1415<sup>62</sup>. Die französische Gesandtschaft setzte dann in den folgenden Tagen in fünf Schiffen nach Dover über, wo sie am 17. 6. 1415 ankam und dann weiter Richtung London reiste<sup>63</sup>. Am 18. 6. 1415 wurde sie in Canterbury durch den von Heinrich V. entsandten Ritter John Wiltshire empfangen<sup>64</sup>. Der englische Monarch hatte einem seiner Vertrauten den Auftrag erteilt, persönlich für den Schutz der Fremden zu sorgen. Er war zugleich für das Wohl der Gesandtschaft zuständig und sollte entsprechende Auslagen vom Exchequer ersetzt bekommen<sup>65</sup>. Schließlich sollte er verhindern, dass die Franzosen etwas von den englischen Kriegsvorbereitungen mitbekamen<sup>66</sup>. Solche Einschränkungen bei der Bewegungsfreiheit von Diplomaten waren durchaus üblich, und so durften sich auch die beiden Gesandten des Hochmeisters in England nicht frei bewegen, obwohl man am englischen Hof durchaus davon ausging, dass sie von den Kriegsvorbereitungen wussten (*Uns verwundert sere, das ir uff dese czyt khomet, sulche sachen czu dervolgen und czu vordern, wennte ir wisset wol, was der khoning uff dese czyt hot czu thuende*)<sup>67</sup>.

MENZEL, Gesandtschaftswesen (wie Anm. 15), S. 199–202; zur Reisegeschwindigkeit in England: F. M. STENTON, The Road System of Medieval England, in: Economic History Review 7 (1936), S. 1–21, hier: S. 13 ff.; HILL, Messengers (wie Anm. 16), S. 108 f.; zusammenfassend bei REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 370–373.

61) Hierzu zuletzt: Arnd REITEMEIER, Grundprobleme der deutsch-englischen Beziehungen im Spätmittelalter, in: Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (Europa in der Geschichte 6), hg. von Dieter BERG, Pierre MONNET, Martin KINTZINGER, Bochum 2001, S. 137–150, insbesondere S. 148–149.

62) RYMER, Foedera (wie Anm. 8), S. 262–268.

63) DOUËT-D'ARCQ, Monstrelet (wie Anm. 8), S. 72; BELLAGUET, Chronique (wie Anm. 8), S. 512 und MIROT, Procès (wie Anm. 8), S. 266.

64) MIROT, Procès (wie Anm. 8), S. 266; BELLAGUET, Chronique (wie Anm. 8), S. 512.

65) WYLIE, Henry V (wie Anm. 3), I, S. 486, mit Anm. 10.

66) Zu den Kriegsvorbereitungen siehe Anm. 3; zur Funktion von Gesandten als Spionen siehe ALBAN/ALLMAND, Spies (wie Anm. 16), S. 78, S. 89 f. und S. 93; siehe auch die Anordnung Heinrichs IV. vom 11. 1. 1403, dass keine Ausländer mit Ausnahme von Gesandten, Bevollmächtigten des Königs und Kaufleuten England betreten durften: RYMER, Foedera (wie Anm. 8), O VIII, S. 286.

67) HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 195, S. 148 ff., hier: S. 148; auch die sich gleichzeitig mit ihnen in London aufhaltenden Gesandten Pfalzgraf Ludwigs III. durften die Stadt nicht verlassen: ebd., S. 149; vgl. British

Am Nachmittag des 30. Juni 1415 erreichte die französische Gesandtschaft Winchester, wo sich Heinrich V. aufhielt. Die Gesandtschaft wurde kurz vor Erreichen der Stadt von mehreren Bischöfen und Herzögen begrüßt und direkt zum König gebracht<sup>68</sup>. Dieser empfing die Diplomaten, die ihre Beglaubigung, die sogenannte Kredenz, und die unmittelbar an Heinrich V. und seine Brüder gerichteten Briefe des französischen Königs Karl VI. übergaben<sup>69</sup>. Dieses Vorgehen entsprach dem diplomatischen Protokoll. Gesandte erhielten jeweils zwei Dokumente für ihre Reise, nämlich ein Beglaubigungsschreiben, die sogenannte Kredenz, und eine Verhandlungsvollmacht, die sogenannte Prokuration<sup>70</sup>. Die Kredenz diente allen Gesandtschaften, egal ob aus England, aus Frankreich oder aus dem Reich, als Ausweis, der folglich beim fremden Hof abgegeben werden musste.

Die beiden preußischen Gesandten Benefeld und Covolt waren dagegen ganz anders empfangen worden. Sie kamen nach England, um den noch ausstehenden Betrag von 8000 Nobeln einzutreiben, den die englische Krone noch dem Deutschen Orden aus den Kompensationszahlungen für englische Überfälle auf preußische Kaufleute schuldete<sup>71</sup>. Nach ihrer Ankunft in London wurden sie nicht beim König vorgelassen, sondern an einen Berater des Monarchen verwiesen. Hartung van Klux war einer der schlesischen Ritter am englischen Hof, der in den folgenden Jahren der wichtigste Diplomat Heinrichs V. in den Beziehungen zum Reich werden sollte<sup>72</sup>. Die beiden preußischen Diplomaten baten ihn um eine Audienz, die aber erst zehn Tagen später gewährt wurde und bei der sie ihre Schreiben übergaben<sup>73</sup>. Nach drei Wochen ohne Antwort baten sie er-

Library London, Add. MS 24062 f. 147r., gedruckt HOLTZMANN, Heirat (wie Anm. 50), Anhang 8, S. 37f.

68) BESSE, Recueil (wie Anm. 8), S. 94f.; DOUËTD'ARCQ, Monstrelet (wie Anm. 8), S. 72; BELLAGUET, Chronique (wie Anm. 8), S. 512; zum Empfangszeremoniell allgemein siehe MENZEL, Gesandtschaftswesen (wie Anm. 15), S. 133–144; REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 435 ff.

69) BESSE, Recueil (wie Anm. 8), S. 95; BELLAGUET, Chronique (wie Anm. 8), S. 512 ff.

70) Zum Dokumententyp der Kredenz siehe CUTTINO, Administration (wie Anm. 18), S. 110 f.; REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 49 ff. (mit weiteren Literaturangaben); zu Prokurationen siehe kurz QUELLER, Office (wie Anm. 18), S. 116–121; CUTTINO, Administration (wie Anm. 18), S. 108 ff.; MENZEL, Gesandtschaftswesen (wie Anm. 15), S. 12–38; zuletzt REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 51–54 (mit weiterer Literatur).

71) Siehe Anm. 2.

72) Zu Hartung van Klux ausführlich: Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Hartung von Klux. Ritter König Heinrichs V. und Rat Kaiser Sigmunds, in: Studia Luxemburgensia. Festschrift Heinz Stoob (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 3), hg. von Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Peter JOHANEK, Warendorf 1989, S. 353–403, insbesondere S. 360f.; ergänzend: Arnd REITEMEIER, Ritter, Königstreue, Diplomaten. Deutsche Ritter als Vertraute der englischen und deutschen Könige im 14./15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für historische Forschung 24 (1997), S. 1–23, insbesondere S. 13–17; zu seiner Aufnahme in den Order of the Garter: Hugh E. L. COLLINS, The Order of the Garter 1348–1461, Oxford 2000, S. 121.

73) HR (wie Anm. 1) I,6, 195, S. 148 ff., hier: S. 148. – Boten und Gesandte wurden im allgemeinen so bald als möglich eine Audienz gewährt, vgl. etwa HUB (wie Anm. 1) V, Nr. 592, S. 300 ff.; Ausnahmen

neut um eine Audienz, bei der sie ihr Anliegen wiederum vortrugen<sup>74</sup>). Heinrich V. versprach nun eine baldige Antwort.

Die Diplomaten hatten nun drei Möglichkeiten: Erstens konnten sie auf der Erfüllung ihres Auftrags beharren und auf ein Nachgeben des Monarchen hoffen. Zweitens konnten sie hochgestellte Personen um Hilfe bitten. Diesen Weg gingen im 15. Jahrhundert wiederholt hansische Gesandtschaften<sup>75</sup>). Eine dritte Möglichkeit war, denjenigen, die den Zugang zum König oder Kanzler kontrollierten, Geschenke zu übergeben, um den König auf diese Weise umstimmen zu können<sup>76</sup>). Hansische Diplomaten scheinen nur selten gewusst zu haben, wer am englischen Hof tatsächlich über Einfluss verfügte<sup>77</sup>). Die preußischen Gesandten wählten daher die erste Variante und verlangten acht Tage später erneut eine Audienz. *Dornach wol achte tage quome wir weder vor yn yn syne khamere und sprochen myt ym in kegenwerticheit syner brudere und vele herschaft und boten umme eyn antwort. Do antworte her uns: Ir sehet wol, wyr syn uff dese czuyt unmuesig; sunder ir sullet ewer antwort haben von unserm rothe.* Die beiden Gesandten versuchten jedoch, sich nicht wieder abweisen zu lassen, und fragten: *Here wir haben vornomen, daz ewer herlikheit in khurcz wirt czyen von hynnen; sulle wir euch volgen umme unser antwort ader nicht? Do antworte her, wir en durften ym nicht volgen, sunder syn roth sulde uns in kurczer czyt eyn antworte geben<sup>78</sup>*). Wie bereits gezeigt war es nicht ungewöhnlich, dass das King's Council über eine solche politische Angelegenheit verhandeln sollte<sup>79</sup>). Im Fall der preußischen Gesandten aber stand das

bildeten beispielsweise Krankheiten des Königs: Als 1409 ein Bote des Dogen von Venedig nach England kam, konnte er seinen Auftrag, Heinrich IV. eine mündliche Botschaft zu übermitteln, wegen einer Erkrankung Heinrichs IV. nicht ausführen. Er wurde daher gebeten, die Nachricht niederzuschreiben. Erst nachdem der König wieder genesen war, wurde die Botschaft dem Monarchen übergeben und dann auch vor dem Council vorgelesen; siehe CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 74, S. 124 ff.; im Jahr 1468 benötigten hansische Gesandte mehrere Anläufe, um überhaupt bei Heinrich VI. vorgelassen zu werden; HUB (wie Anm. 1) IX, Nr. 482, S. 341; vgl. BEHRMANN, *Herrscher* (wie Anm. 2), S. 158 f.

74) HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 195, S. 148 ff., hier: S. 148.

75) Für Beispiele siehe BEHRMANN, *Herrscher* (wie Anm. 2), S. 155 ff.

76) Jürgen HANNIG, *Ars donandi. Zur Ökonomie des Schenkens im früheren Mittelalter*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 37 (1986), S. 149–162; MENZEL, *Gesandtschaftswesen* (wie Anm. 15), S. 147 ff.; zur Bedeutung von Geschenken in der Politik: seit neuestem Valentin GROEBNER, *Gefährliche Geschenke. Konflikte und Kultur (Historische Perspektiven 4)*, Konstanz 2000, insbesondere S. 18 ff.; zu den gegen die Korruption am Hof gerichteten Maßnahmen Heinrichs IV. siehe Alan ROGERS, *The Royal Household of Henry IV (Diss. phil. masch.)*, Nottingham 1966, insbesondere S. 122 f.

77) Eine Ausnahme bildete beispielsweise die Gesandtschaft von 1436: HR (wie Anm. 1) II,2, Nr. 70, S. 51 f., hierzu kurz: BEHRMANN, *Herrscher* (wie Anm. 2), S. 179.

78) HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 195, S. 148 ff., hier: S. 149.

79) Vgl. zu den Verhandlungen von 1379 ebd. I,2, Nr. 210, S. 246, §§ 9 f., S. 249, §§ 14 f.; JENKS, *England* (wie Anm. 2), S. 489 f., wobei die englischen Councillors teilweise auch Londoner Kaufleute zu den Gesprächen hinzuzogen. Das King's Council verhandelte auch 1403 mit den preußischen Gesandten, da

Ergebnis bereits fest, wie sie wenige Tage später von Chancellor Henry Beaufort, Bishop of Winchester erfuhren. Er teilte ihnen mit, dass der König die geforderte Summe nicht zahlen werde, er aber befohlen habe, den Diplomaten ein zufriedenstellendes Schreiben mitzugeben<sup>80</sup>.

Dies war eine Zurücksetzung der preußischen Diplomaten, wie der Vergleich mit der französischen Delegation von 1415 in Winchester zeigt. Ihr wurde bereits am Tag nach ihrer Ankunft am frühen Morgen eine zweite Audienz gewährt<sup>81</sup>. Der Erzbischof von Bourges als Leiter der Gesandtschaft trug das Anliegen vor dem versammelten Hof in Form einer *solemn proposition* vor, indem er die Verhandlungsvollmacht teils vorlas, teils paraphrasierte. Dieser Vortrag war fester Bestandteil des diplomatischen Protokolls<sup>82</sup>: Bereits die ersten Worte des Diplomaten konnten Einfluss auf den Erfolg der Gespräche haben, denn er mußte den König direkt und mit dem korrekten Titel ansprechen<sup>83</sup>. Der Erzbischof zog es vor, alle Schwierigkeiten zu vermeiden: *Excellentissime et potentissime princeps, summus dominus noster Francie rex vos amicaliter salutat [...]*<sup>84</sup>. Am englischen wie auch am französischen Hof wusste man um die korrekte Titulation des anderen Herrschers<sup>85</sup>.

Wesentlich schwieriger war es, an die Hansestädte zu schreiben: Edward II. schrieb beispielsweise ganz allgemein an die *consules* und *scabini* der Hansestädte<sup>86</sup>. Erst unter Richard II. verbesserte sich der Kenntnisstand der Chancery, so dass die Schreiben eine

sich Heinrich IV. in Wales aufhielt, siehe: HUB (wie Anm. 1) V, Nr. 592, S. 300ff.; vgl. JENKS, England (wie Anm. 2), S. 527.

80) HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 195, S. 148ff., hier: S. 149.

81) BESSE, Recueil (wie Anm. 8), S. 95; BELLAGUET, Chronique (wie Anm. 8), S. 514ff.

82) Siehe REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 436–439.

83) Zur Bedeutung selbst sprachlicher Nuancen in diplomatischen Dokumenten siehe Franz J. FELTEN, Kommunikation zwischen Kaiser und Kurie unter Ludwig dem Bayern 1314–1347. Zur Problematik der Quellen im Spannungsfeld von Schriftlichkeit und Mündlichkeit, in: Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN, München et al. 1998, S. 51–89, hier: S. 58ff.; siehe auch Thomas BEHRMANN, Zum Wandel der öffentlichen Anrede im Spätmittelalter, in: Gerd ALTHOFF (Hg.), Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 51), Stuttgart 2001, S. 291–317; zur Titulation eines fremden Herrschers auch REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 439–445.

84) BELLAGUET, Chronique (wie Anm. 8), S. 512.

85) In beiden Königreichen wußten die Verantwortlichen um die Nuancen der Anrede: Richard II., der mit Karl VI. hatte Frieden schließen wollen, titulierte den französischen Monarchen 1396 als *père de France*, in: CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 29, Anm. 165, S. 35; Heinrich V. dagegen vertrat seine Ansprüche bereits in der Anrede an den französischen König, den er ohne alle Höflichkeitsfloskeln als *consanguineus et adversarius noster de Francia* ansprach, in: CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 31a, S. 39. Dieser antwortet sehr ähnlich: *Karolus Dei gracia rex Francorum, altissimo et potenti principi Henrico consanguineo nostro et adversario Anglie*, in: CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Anm. 243, S. 39.

86) Calendar of Close Rolls Edward II, 2 (131–1318), London 1893, S. 451f., Regesten: HUB (wie Anm. 1) II, Nr. 206, S. 84, Nr. 207, S. 84; vgl. BEHRMANN, Herrscher (wie Anm. 2), S. 88.



korrekte Inscriptio enthielten (*magne prudencie viris proconsulibus et consulibus civitatis imperialis Lubicensis et mercatoribus de hansa congregatis ibidem*<sup>87</sup>). Die englischen Könige verhandelten allerdings wesentlich lieber mit dem Deutschen Orden ([...] *das man billicher gelouben solde erbern rittern und knechten, denne sotanen luten, alse schifluten und der geliche* [...]) und betrachteten die Hansestädte erst ab 1437 als gleichrangige Gesprächspartner<sup>88</sup>.

Im Anschluss an die *propositio* übergaben Diplomaten dem König normalerweise Geschenke<sup>89</sup>. In den englisch-französischen Beziehungen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts reichte die Spanne von Juwelen bis hin zu jungen Löwen<sup>90</sup>, doch ob und welche Geschenke die französischen und die preußischen Gesandten 1415 übergaben, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen.

Der Ort des Empfangs konnte variieren. Die Diplomaten des Hochmeisters wurden beim ersten Mal in die Privatgemächer des englischen Königs vorgelassen (*czu Westminster in synem gemache*)<sup>91</sup>. Die zweite Audienz fand dagegen in einem Saal (*kbamere*) statt, wobei nicht nur der Monarch, sondern auch *syner brudere und vele herschaft* anwesend waren<sup>92</sup>. Hansische Kaufleute konnten wiederholt und nicht nur in England recht informell mit den Königen verhandeln<sup>93</sup>. Im Verlauf des 15. Jahrhunderts bestanden die Monarchen allerdings in wachsendem Maß auf einer zeremoniellen Distanz zu den fremden Gesandten, wie sie Heinrich V. auch schon gegenüber den französischen Diplomaten demonstrierte. Die Gesandten wurden während ihres Aufenthalts in Winchester nur dreimal beim König vorgelassen: Heinrich V. empfing sie jeweils im Palast des Bischofs von Winchester, während sein Privatquartier anderswo war<sup>94</sup>. Im Verlauf der Gespräche wandte er sich nur höchst selten selbst an die Franzosen, sondern ließ seine Berater verhandeln. Zugleich fanden alle politisch relevanten Handlungen vor den Augen des Hofes und damit nicht in der Abgeschlossenheit der königlichen Privaträume statt<sup>95</sup>.

87) Eduard PERROY, *The Diplomatic Correspondence of Richard II* (Camden Third Series XLVIII), London 1933, Nr. 113, S. 75 f.; KUNZE, *Hanseakten* (wie Anm. 26), Nr. 268, S. 179.

88) HR (wie Anm. 1) I,3, Nr. 198, S. 179; vgl. ebd. I,2, Nr. 99, S. 113: *wante dey vorseghede boomester unde dey heren van Prutsen zere wol ghemynnet syn van deme edelen conynge vorseghet unde al syme rade*. Hierzu ausführlich: BEHRMANN, *Herrscher* (wie Anm. 2), S. 89–92, S. 137–142.

89) Siehe Anm. 76; vgl. REITEMEIER, *Außenpolitik* (wie Anm. 2), S. 446 f.

90) Zahlreiche Beispiele bei CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 412 f., S. 825.

91) HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 195, S. 148 ff., hier: S. 148; zur Unterscheidung zwischen Chamber und Hall siehe Chris GIVEN-WILSON, *The Royal Household and the King's Affinity*, New Haven 1986, S. 29 f.

92) HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 195, S. 148 ff., hier: S. 148.

93) Weitere Beispiele bei BEHRMANN, *Gesandte* (wie Anm. 48), S. 99 ff.; auch DERS., *Herrscher* (wie Anm. 2), S. 130 ff.

94) BELLAGUET, *Chronique* (wie Anm. 8), S. 514 f., vgl. mit S. 522 f.

95) BESSE, *Recueil* (wie Anm. 8), S. 95; MIROT, *Procès* (wie Anm. 8), S. 268; BELLAGUET, *Chronique* (wie Anm. 8), S. 514 f.

Schließlich händigten die französischen Diplomaten dem englischen König ihre Vollmacht aus, die Prokuration. Dies war das zweite diplomatische Dokument, das nahezu jede Gesandtschaft mit sich führte. Für die Verhandlungen war es das wichtigste<sup>96)</sup>. Der Austausch der Kredenzen und Prokurationen musste vor dem Beginn der eigentlichen Verhandlungen erfolgen. Die hansischen Gesandtschaften aber hielten diese Regel während des 14. und 15. Jahrhunderts nicht immer ein, denn die Diplomaten wiesen sich vielfach nur durch eine Kredenz aus. Sie besaßen keine Prokuration, sondern der Verhandlungsgegenstand wurde in der Kredenz genannt<sup>97)</sup>. Dies wurde von der englischen Seite akzeptiert, solange es mehrheitlich um Streitigkeiten über Schadensfälle ging<sup>98)</sup>. Je mehr die englisch-hansischen Beziehungen aber durch juristische Auseinandersetzungen geprägt wurden, desto eher forderten die Engländer auch das normale diplomatische *Procedere*. Auch die beiden preußischen Gesandten des Jahres 1415 konnten sich nur durch eine Kredenz und eine Vollmacht ausweisen, doch sollten sie auch keine Verhandlungen führen, sondern lediglich die vereinbarten Schadensersatzzahlungen entgegennehmen<sup>99)</sup>.

Als Anfang 1435 eine hansische Gesandtschaft mit englischen Bevollmächtigten in Brügge zusammentraf, lehnten die beiden englischen Diplomaten die Eröffnung von Verhandlungen ab, da sich ihrer Meinung nach die Vertreter der Hanse nicht hinreichend ausweisen konnten. Sie ließen auch nicht die Entschuldigung der beiden Bürgermeister von Danzig und Hamburg gelten, derzufolge die Städte der Hanse ihren Diplomaten nach alter Gewohnheit lediglich Beglaubigungen mit auf die Reise gäben<sup>100)</sup>. Die Städte hatten den hansischen Diplomaten mitgeteilt, dass ihrer Meinung nach das alte Herkommen ausreiche [...] *unde wente uns ok na legheheit der sake nicht nutte dunke(te), dat wy jw vurder jeneghe macht gheven in der Engelschen sake, danne jw tovoren uppe de credencien gheven is so sende wy jw noch ene credencien*<sup>101)</sup>. Im Vorfeld der Konferenz von Arras 1436, auf der Heinrich VI. den endgültigen Triumph über Frankreich erreichen wollte, meinte man auf englischer Seite, sich dieses Vorgehen gegenüber den Hansestädten leisten zu können<sup>102)</sup>.

96) Vgl. oben Anm. 70.

97) Vgl. beispielsweise HR (wie Anm. 1) I,2, Nr. 101, S. 115: *Ok so wetet, dat wy gude credencie met uns ghebracht hebben an den konig van Engelant sprekende, alse van den ghemeynen steden unde van deme meister van Prussen.*

98) Hierzu im Detail BEHRMANN, Herrscher (wie Anm. 2), S. 275–282.

99) HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 193 und Nr. 194, S. 147–148.

100) Ebd. II,1 Nr. 429–430, S. 375–378; zu den Verhandlungen FERGUSON, English Diplomacy (wie Anm. 2), S. 72f.; JENKS, England (wie Anm. 2), S. 589ff.; BEHRMANN, Herrscher (wie Anm. 2), S. 285–289.

101) HR (wie Anm. 1) II,1, Nr. 422, S. 366.

102) Zum Kongreß von Arras grundlegend: Friedrich SCHNEIDER, Der Europäische Friedenskongreß von Arras 1435 und die Friedenspolitik Papst Eugens IV. und des Basler Konzils, Greiz 1919; sowie Jocelyne G. DICKINSON, The Congress of Arras 1435. A Study in Medieval Diplomacy, Oxford 1955.

Vollmachten konnten ganz unterschiedlich weit gefasst sein. Die Hansestädte gaben ihren Vertretern jeweils sehr eng begrenzte Verhandlungsaufträge mit. Die englischen und französischen Könige variierten dagegen den Spielraum ihrer Diplomaten. Kaum jemals wurden Blankourkunden ausgestellt<sup>103</sup>. Im Jahr 1415 erlaubte der französische Monarch seinen Gesandten lediglich, mit den Engländern über weitreichende Zugeständnisse zu verhandeln und auch einen Friedensvertrag abzuschließen<sup>104</sup>.

Bevor jedoch Verhandlungen aufgenommen werden konnten, mussten die Prokurationen auf formale wie inhaltliche Mängel geprüft werden. Im Jahr 1404 konnte eine englische Gesandtschaft nicht wie geplant in Frankreich verhandeln, da die Prokuration die Namen von fünf Diplomaten nannte, von denen aber aus unbekanntem Gründen nur einer an den Gesprächen teilnehmen konnte. Der englische König musste nicht nur weitere Diplomaten entsenden, sondern auch neue diplomatische Dokumente ausfertigen lassen<sup>105</sup>. Die Anerkennung einer Prokuration kam einem Rechtsakt gleich, und so wiesen die englischen Diplomaten auf dem Kongress von Arras die französische Prokuration zurück, da in dieser die exakte Anzahl der Bevollmächtigten fehlte<sup>106</sup>. Umgekehrt versagten die Franzosen den englischen Dokumenten die Anerkennung, da die Prokuration kein Datum enthielt<sup>107</sup>. Die Art der Reaktion war jedoch Ermessenssache, denn sie konnte von einem Verfahrensvorschlag, wie die Prokuration verbessert werden könnte, bis zum sofortigen Abbruch der Gespräche reichen<sup>108</sup>.

103) Zu Blankourkunden siehe Jocelyne G. DICKINSON, ›Blanks‹ and ›Blank Charters‹ in the Fourteenth and Fifteenth Centuries, in: *English Historical Review* 66 (1951), S. 375–387, insbesondere S. 382–385; siehe auch Donald QUELLER, Diplomatic ›Blanks‹ in the Thirteenth Century, in: *English Historical Review* 80 (1965), S. 476–491, insbesondere S. 484 ff.; zusammenfassend DERS., *Office* (wie Anm. 18), S. 135 f.; Beispiele für Blankourkunden bei CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 114, S. 179 f.; Blankourkunden bargen das Risiko, für einen anderen Zweck als ursprünglich vorgesehen verwendet zu werden, wie eine Anordnung Karls VII. aus dem Jahr 1441 zeigt, in der er alle gesiegelten und unterzeichneten Blankette für die englisch-französischen Verhandlungen des Jahres für unwirksam erklärte. Lediglich die Dokumente, die zusätzlich von drei namentlich genannten Beratern gesiegelt und unterschrieben würden, sollten Bestand haben. Der Grund für dieses ungewöhnliche Vorgehen waren Befürchtungen des französischen Monarchen, daß die Blankette in Zukunft für Aktionen verwendet werden könnten, die nicht ihrem Zweck entsprachen; siehe CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 118, S. 182 f.

104) BELLAGUET, *Chronique* (wie Anm. 8), S. 512 f.

105) CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 113, S. 177 f.

106) Ausführlich FERGUSON, *English Diplomacy* (wie Anm. 2), S. 158.

107) Ebd.

108) Bei den englisch-französischen Verhandlungen von 1439 lehnten die französischen Gesandten die Prokuration der Engländer völlig ab und schlugen am folgenden Tag ihrerseits einen Text für eine englische Vollmacht vor. Sie baten die Gesandten, eine entsprechende Urkunde von Heinrich VI. zu erlangen, was diese dann auch taten, siehe RYMER, *Foedera* (wie Anm. 8), O X, S. 728 ff.; Christopher T. ALLMAND, *The Anglo-French negotiations 1439*, in: *Bulletin of the Institute of Historical Research* 40 (1967), S. 1–33, hier: S. 16 f.; vgl. CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), S. 729 f., Anm. 185. – Als die französischen Unterhändler bei den englisch-französischen Gesprächen von Bonport im Jahr 1449 er-

Nachdem die englischen Councillors in Winchester die französische Prokuration akzeptiert hatten, wurden die Franzosen zu einem Essen mit Heinrich V. eingeladen<sup>109</sup>. Mit einem solchen Festessen konnte der König den Gesandten zeigen, welche Bedeutung er ihnen und ihrem Besuch beimaß<sup>110</sup>. Dies konnte noch gesteigert werden, wenn der König seine zeremonielle Distanz aufgab und sich – wie in Winchester – persönlich um die Diplomaten kümmerte<sup>111</sup>. Die höchste mögliche Ehre widerfuhr 1416 dem deutschen König Sigismund, der bei seinem Aufenthalt in England in den Order of the Garter aufgenommen wurde<sup>112</sup>. Die Vertreter des Deutschen Ordens wurden 1415 nicht zu Tisch gebeten, und auch die hansischen Diplomaten berichteten nur sehr selten von solchen Gunstbeweisen<sup>113</sup>. Bei einem Festmahl wurde von den Diplomaten beispielsweise gutes Benehmen und korrekte Konversation verlangt, was nicht immer gegeben war. So äußerte sich der 1391 von Richard II. nach Preußen entsandte Kaufmann Walter Sibille bei einem Essen mit hochrangigen Mitgliedern des Deutschen Ordens despektierlich über den kurz zuvor verstorbenen Hochmeister, Konrad Zöllner von Rothenstein, was der Hochmeister nicht hinzunehmen bereit war<sup>114</sup>.

Während die beiden preußischen Gesandten im Juni und Juli lange Zeit hingehalten wurden, begannen die englisch-französischen Verhandlungen in Winchester bereits am folgenden Tag. Dies war möglich, weil es keinen protokollarischen Streit gab. Als sich eine englische und eine französische Gesandtschaft unter päpstlicher Vermittlung 1375 in Brügge trafen, musste zunächst die Sitzordnung geklärt werden, da sowohl der Herzog von Burgund als auch der Herzog von Lancaster den höchsten Rang beanspruchten<sup>115</sup>. Es waren vor allem Konferenzen auf neutralem Boden, wo derartigen Fragen ein

fuhren, daß die englischen Diplomaten ihre Prokuration nicht mit an den Verhandlungstisch gebracht hatten, wurden die Gespräche sofort abgebrochen, siehe: FERGUSON, *English Diplomacy* (wie Anm. 2), S. 158. – Zu den weiteren Verfahrensmöglichkeiten siehe REITEMEIER, *Außenpolitik* (wie Anm. 2), S. 66–69.

109) BELLAGUET, *Chronique* (wie Anm. 8), S. 514f.

110) Zu den Festessen siehe BEHRMANN, *Gesandte* (wie Anm. 48), S. 106; vgl. Gerd ALTHOFF, *Der Friedens-, bündnis- und gemeinschaftsstiftende Charakter des Mahles im früheren Mittelalter*, in: *Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit*, hg. von Irmgard BITSCH/Trude EHLERT/Xenja von ERTZDORFF, Sigmaringen 1987, S. 77–83; sowie Gerhard FOUQUET, *Das Festmahl in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters. Zu Formen, Funktion und Bedeutung öffentlichen Konsums*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 74 (1992), S. 83–112.

111) BESSE, *Recueil* (wie Anm. 8), S. 95; BELLAGUET, *Chronique* (wie Anm. 8), S. 514 ff.

112) Zur Verleihung des Ordens siehe WYLIE und WAUGH, *Henry V* (Anm. 3), Bd. 3, S. 12 ff.; ALLMAND, *Henry V* (wie Anm. 3), S. 244 f.; Diethard SCHNEIDER, *Der englische Hosenbandorden* (Diss. phil. masch.), Bonn 1984, S. 323 f.; COLLINS, *Order* (wie Anm. 72), S. 198 f.

113) Vgl. die Berichte der Gesandtschaft von 1379: HR (wie Anm. 1) I,2, Nr. 210, S. 240 ff.; zu der Gesandtschaft von 1436: Ebd. II,2, Nr. 66, S. 48, Nr. 66, S. 51, Nr. 75, S. 58, Nr. 83, S. 84; zu diesen Berichten BEHRMANN, *Herrscher* (wie Anm. 2), S. 175 ff.

114) HR (wie Anm. 1) I,4, Nr. 11, S. 9; CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 159 A, S. 300–303; ausführlich JENKS, *England* (wie Anm. 2), S. 505 ff.

115) CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 134, S. 205 ff.

überaus hohes Gewicht beigemessen wurde<sup>116</sup>). Außerdem musste man sich auf ein gemeinsames Vorgehen einigen. Es musste beispielsweise vereinbart werden, wer denn nun zuerst vortragen durfte<sup>117</sup>). Derartige Probleme stellten sich auch ab der Mitte des 15. Jahrhunderts bei englisch-hansischen Verhandlungen. Bei Verhandlungen in Lübeck 1449 verlangten die Vertreter der Hanse, dass zunächst die Engländer ihr Anliegen vortrugen. Gegenüber den fremden Diplomaten traten sie also wie ein Herrscher auf. Das wiesen die Engländer zurück und verlangten, dass die Hansevertreter ihre Stellungnahme zuerst abgaben und dass sie dabei stehen sollten, während sie selbst am Tisch saßen. Dies nun konnten die Lübecker auf keinen Fall akzeptieren<sup>118</sup>).

Angesichts derartiger Streitfälle ließen die englischen und französischen Könige ihre Gesandtschaften von Juristen begleiten. Die englischen Monarchen beauftragten bereits seit dem 13. Jahrhundert gelehrte Juristen mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Parlament von Paris<sup>119</sup>). Im Gegensatz hierzu spielten Juristen in den englisch-hansischen Beziehungen erst ab der Mitte des 15. Jahrhunderts eine entscheidende Rolle<sup>120</sup>).

In welcher Sprache die Verhandlungen in Winchester durchgeführt wurden, lässt sich nicht abschließend klären, doch muss zwischen dem Austausch von Dokumenten und den Gesprächen unterschieden werden<sup>121</sup>). Die meisten diplomatischen Dokumente wie auch die Mehrzahl der im Verlauf des Hundertjährigen Krieges vereinbarten Verträge waren in Latein abgefasst. Eine Ausnahme bilden die Geleit- und Schutzbriefe, von

116) Siehe hierzu die Detailstudie von Édouard PERROY, *The Anglo-French Negotiations at Bruges 1374–1377* (Camden Miscellany 19,2), London 1952, S. 1–95; zu den Verhandlungen von 1439 siehe von ALLMAND, *Negotiations* (wie Anm. 108), passim.

117) CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 75, S. 126–135, hier: S. 128; ähnlich M. Dominica LEGGE, *Anglo-Norman Letters and Petitions from All Souls MS 182* (Anglo-Norman Texts III), Oxford 1941 [Reprint New York et al. 1967], hier: Nr. 133, S. 192f.; RYMER, *Foedera* (wie Anm. 8), O IX, S. 632–645; CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 135, S. 207–223; aus dem Bereich der englisch-deutschen Beziehungen Karlsruhe, GLA 67/950, f. 73v.–74v., hier: f. 74v.; gedruckt: *Deutsche Reichstagsakten* (RTA) V, Nr. 295, S. 403–406, hier: §§ 5–8, S. 404f.

118) HR (wie Anm. 1) II,3, Nr. 504, S. 377; ausführlich siehe JENKS, *England* (wie Anm. 2), S. 665ff.; BEHRMANN, *Herrscher* (wie Anm. 2), S. 137f.

119) FERGUSON, *English Diplomacy* (wie Anm. 2), S. 151.

120) BEHRMANN, *Herrscher* (wie Anm. 2), S. 161f. und S. 282; zu den Hansestädten siehe Klaus WRIEDT, *Bürgertum und Studium in Norddeutschland während des Spätmittelalters*, in: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters* (Vorträge und Forschungen 30), hg. von Johannes FRIED, Sigmaringen 1986, S. 487–525; zu England zusammenfassend siehe Christopher T. ALLMAND, *The Civil Lawyers*, in: *Profession, Vocation and Culture in Later Medieval England. Essays dedicated to A. R. Myers*, hg. von Cecil H. CLOUGH, Liverpool 1982, S. 155–180; Friedrich BRUNS, *Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851*, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 29 (1938), S. 91–168; Gerhard NEUMANN, *Lübecker Syndici des 15. Jahrhunderts in auswärtigen Diensten der Stadt*, in: *Hansische Geschichtsblätter* 96 (1978), S. 38–46.

121) Vgl. hierzu mit Schwerpunkt auf den englisch-deutschen Beziehungen: REITEMEIER, *Außenpolitik* (wie Anm. 2), S. 70ff., 392f., 407ff.

denen viele sowohl von der englischen wie auch von der französischen Kanzlei in Französisch geschrieben wurden<sup>122</sup>).

Die Verwendung des Lateinischen war ein zusätzlicher Grund, den Gesandtschaften gelehrte Juristen beizugeben, da ihnen die Prüfung der Dokumente übertragen wurde.

Englische und französische Diplomaten verständigten sich im allgemeinen in französischer Sprache, so dass keine Dolmetscher nachweisbar sind<sup>123</sup>). Eine *propositio* wurde jedoch in lateinischer Sprache gehalten, welcher eine größere zeremonielle Bedeutung zugemessen wurde<sup>124</sup>). Im Verlauf des 15. Jahrhunderts wurde die Verständigung mittels französischer Sprache allerdings immer schwieriger, da sich das englische Französisch und das Kontinentalfranzösisch zunehmend auseinander entwickelten. Bereits 1404 baten die englischen Diplomaten ihre französischen Kollegen, *in Latinis et non in Gallico* zu sprechen<sup>125</sup>). Der lateinischen Sprache kam eine pragmatisch-funktionelle Bedeutung zu, um Verständigungsschwierigkeiten zu überwinden<sup>126</sup>). In ähnlicher Weise verlangten englische Diplomaten auch bei der Konferenz von Alençon im Jahr 1418, dass die französischen Gesandten lateinisch (*in lingua communi latina*) sprechen sollten. Die Engländer gaben dann zwar nach, verstanden die Franzosen bei einer weiteren Gesprächsrunde aber nicht und baten um eine Wiederholung in lateinischer Sprache<sup>127</sup>). In zunehmendem Maß grenzten sich beide Parteien im Hundertjährigen Krieg über die Sprache voneinander ab, so dass kaum beurteilt werden kann, ob solche Auseinandersetzungen auf ernsthaften Verständnisschwierigkeiten beruhten. Allerdings baten englische Diplomaten auch im Jahr 1404 die burgundische Kanzlei, die notwendigen diplomatischen Dokumente lateinisch abzufassen<sup>128</sup>). Das Lateinische galt als Sprache der – gleichsam neutra-

122) Beispiele aus CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 165–180, S. 311–335. – Geleitbriefe waren allerdings weitgehend standardisiert, so daß sehr häufig auf die gängige lateinische Form zurückgegriffen wurde, da die Urkunden nicht nur von den anderen Diplomaten, sondern auch von diversen untergeordneten Stellen akzeptiert werden mußten. Die Chancery wies daher 1373 den von der Kanzlei des Erzbischofs von Canterbury ausgestellten Entwurf eines Geleitbriefes für französische Gesandte zurück und ersetzte ihn durch einen Text, der dem Geleitbrief Karls V. für die vorangegangene englische Delegation sehr ähnlich war. Siehe H. C. MAXWELL-LYTE, *Historical Notes on the Use of the Great Seal of England*, London 1926, hier: S. 224.

123) Vgl. Johannes HELMRATH, *Kommunikation auf den spätmittelalterlichen Konzilien*, in: *Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft* (VSWG Beiheft 87), hg. von Hans POHL, Stuttgart 1989, S. 116–172, S. 137, insbesondere Anm. 72; es wird auf die Zweisprachigkeit auf den Reichstagen als Forschungsproblem hingewiesen und aufgezeigt, daß Dolmetscher offensichtlich nur im Fall von völlig fremden Sprachen herangezogen wurden.

124) CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 137, S. 229–234 und Nr. 139, S. 240–243.

125) HINGESTON, *Letters* (wie Anm. 33), I, Nr. 112, S. 306 ff.

126) Siehe hierzu den Beitrag von HAYE in diesem Band; vgl. RUSSELL, *Diplomats* (wie Anm. 4), S. 17 ff.

127) RYMER, *Foedera* (wie Anm. 8), O IX, S. 632–645; CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 135, S. 207–223.

128) HINGESTON, *Letters* (wie Anm. 33), I, Nr. 123, S. 356–360.

len – Kirche, so dass jeweils mehrere Mitglieder der englischen Verhandlungsdelegationen über gute Lateinkenntnisse verfügten<sup>129</sup>).

Eindeutige Verständigungsschwierigkeiten gab es zwischen englischen und hansischen Diplomaten. Als 1375 die Kaufleute des Stalhofes erfuhren, dass eine hansische Gesandtschaft nach England kommen sollte, baten sie das Kontor in Brügge darum, einen Übersetzer zu schicken: *dar umme bidde wiü ende begeren, dat gi ju wellen dar vorsein umme enen wissen taleman, dey wol fransos kunne spreken, alle sake tho vortrekende, alst noet es*<sup>130</sup>. Dass eine Verständigung dann doch noch gelang, scheint maßgeblich auf die Hilfe niederländischer Übersetzer zurückzuführen sein, während Latein keine große Bedeutung zukam<sup>131</sup>. Auch andere Delegationen der Hanse konnten sich nur mühsam verständlich machen, wie der Chancellor 1434 bei der Audienz am Hof feststellte: *Do was dar nymant van eyn vyeren, de myt des konincges rat gespreken kunde. Des de cenceller segede: aldes, kann dar nymant van jo noch Frens noch Latyn noch Ingels spreken, myt wemme solle wij dan degedingen*<sup>132</sup>. Zwei Jahre später gehörten dann zwei Gelehrte zur hansischen Delegation<sup>133</sup>. Aus ihrer Sicht verliefen die Gespräche ganz zufriedenstellend, doch konnte der Leiter der Gesandtschaft und Lübecker Bürgermeister Heinrich Vorrat den Verhandlungen nicht folgen, wie der Stadtschreiber in seinem Bericht festhielt: [...] *wand her Hinrich gheen ward en sprak in Engeland al den saken angaende, [...] ick en hebbe dat mit dem monde selven gesproken, umme dat wiü alle sake hendelden in Latyne, des her Hinrick nicht spreken en kann, also byn ik sin tolk gewesen voer den konyngk und ander heren ind personen des rikes to Engeland*<sup>134</sup>.

Reisten englische Diplomaten in die Hansestädte, stießen auch sie auf Kommunikationsschwierigkeiten: Walter Sibille, den Richard II. im Jahr 1391 nach Preußen zu Hochmeister Konrad von Wallenrode schickte, berichtete davon, dass er sein Anliegen sogar auf Deutsch vortrug, aber nicht verstanden wurde und seine Rede deswegen von englischen Kaufleuten in den Danziger Dialekt (*idioma ad villam Dantzke*) übersetzen

129) REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 357–361; hierzu auch Klaus NEITMANN, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 1230–1449 (Neue Forschungen zur Brandenburg-Preussischen Geschichte 6), Köln 1986, S. 49; Latein war auch die Verhandlungssprache der Konzilien, siehe hierzu HELMRATH, Kommunikation (wie Anm. 122), S. 135 ff.

130) HR (wie Anm. 1) I,2, Nr. 100, S. 114, hierzu ausführlich JENKS, England (wie Anm. 2), S. 482 ff. sowie BEHRMANN, Herrscher (wie Anm. 2), S. 156 f.

<sup>131</sup>) HR (wie Anm. 1) I,3, Nr. 318 und Nr. 319, S. 311–317; vgl. BEHRMANN, Herrscher (wie Anm. 2), S. 275.

132) HUB (wie Anm. 1) VII, Nr. 65, S. 331 und Nr. 39, S. 17, § 2.

133) HR (wie Anm. 1) II,1, Nr. 483, S. 428 und ebd. II,2, Nr. 20, S. 17; vgl. Friedrich BRUNS, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350–1500, in: Hansische Geschichtsblätter 11 (1903), S. 43–102, hier: 58–63.

134) HR (wie Anm. 1) II, 2, Nr. 224, S. 180 ff., hier: S. 181.

ließ<sup>135</sup>). Offensichtlich konnte man sich auch nicht immer mit Hilfe des Lateinischen verständigen, und so achteten die englischen Könige im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts immer stärker darauf, dass möglichst alle ihre ins Reich reisenden Delegationen von mindestens einer deutschsprachigen Person begleitet wurden<sup>136</sup>). Die ersten Verhandlungsrunden zwischen Engländern und Franzosen in Winchester bestanden in einem Austausch der unterschiedlichen Positionen. Am 3. 7. 1415 erhöhten die Engländer den Druck auf die Franzosen, indem sie ein Ultimatum setzten: Die Verhandlungen sollten innerhalb von fünf Tagen abgeschlossen werden<sup>137</sup>).

Ein solches Druckmittel fehlte den beiden preußischen Gesandten Benefeld und Covolt. Beide hatten den Großteil des Juni und Juli damit zugebracht, das versprochene Antwortschreiben zu erbitten. Sie wurden innerhalb der englischen Administration von einem Amtsträger zum nächsten verwiesen, mussten immer wieder erneut warten und gerieten wiederholt an Personen, die nicht einmal von ihrem Anliegen wussten<sup>138</sup>): *Des nehesten tagis quome wir czu dem privesegel. Der sprach, her en hette des bryves nicht und ouch en were ym von unser sache nicht entpfolen. Und dornach ginge wir czu dem schrybere von des khoningis rothe nach geheise des privesegels. Und der suchte nach dem bryve czwene tage und sprach, her en khunde syn nicht gevinden. Des nehesten tagis ginge wir vor den roth. Do sprach der bisschoff von Durem, yn en were von der sache nicht entpfolen [...].* Anfang Juli ritt Peter Benefeld bereits zum zweiten Mal nach Winchester, um entweder vom Chancellor oder vom Keeper of the Privy Seal eine Antwort zu erhalten.

Die Verhandlungen zwischen den Beratern des englischen Königs und den französischen Diplomaten waren ins Stocken geraten, da die englischen Councillors einen langandauernden Waffenstillstand, der durch eine Heirat Heinrichs V. mit einer französischen Prinzessin abgesichert werden sollte, mit dem territorialen Ausgleich der englischen Besitzungen in Frankreich verknüpften. Die französischen Delegierten bemühten sich dagegen, die verschiedenen Problemkreise voneinander zu trennen und die

135) Public Record Office London E 30/1643, gedruckt in CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), I,1, Nr. 159a, S. 300–303; vgl. Public Record Office London E 30/1638, gedruckt EBD., I,1, Nr. 159b, S. 303 f.; siehe hierzu JENKS, *England* (wie Anm. 2), S. 505 f.

136) Ausführlich REITEMEIER, *Ritter* (wie Anm. 72), S. 21 f. und DERS., *Außenpolitik* (wie Anm. 2), S. 367–370; zu den Sprachkenntnissen im 15. und 16. Jahrhundert siehe auch RUSSELL, *Diplomats* (wie Anm. 4), S. 38 f.

137) BESSE, *Recueil* (wie Anm. 8), S. 95. – Politisch Verantwortliche waren sich stets darüber im klaren, dass es ein legitimes diplomatisches Mittel war, Zeit zu gewinnen. Heinrich V. schrieb 1417 an Karl VI. von Frankreich, dass er seine Botschafter anweisen solle, bei den folgenden Verhandlungen auf Verzögerungstaktiken zu verzichten: CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 31b, S. 40 f.

138) HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 195, S. 148 ff., hier: S. 149; zu den Schwierigkeiten von Gesandten, an einem fremden Hof eine Urkunde zu erhalten, siehe auch Gudrun MANDEL, *Studien zur »Aussenpolitik« der Reichsstädte im Spätmittelalter* (Diss. phil. masch.), Heidelberg 1951, S. 75–66.



Erörterung der Territorialfragen zu verschieben<sup>139</sup>). Als die Verhandlungen zu scheitern drohten, griff der Erzbischof von Bourges als Leiter der französischen Gesandtschaft zu einem letzten Mittel. Er verlangte den König direkt zu sprechen und eröffnete den Engländern, dass er für sich und zwei weitere Mitglieder der Gesandtschaft eine zusätzliche Vollmacht habe, die er aber dem König direkt übergeben müsse. Dieses Mittel, festgefahrene Verhandlungen wieder zu beleben, indem an den Monarchen als die höchste Instanz appelliert wurde, war nicht neu, wurde aber nur selten verwendet. Es kam bei repräsentativen Gesandtschaften gelegentlich vor, dass der König zwei oder drei ausgewählten Diplomaten eine persönliche Botschaft anvertraute<sup>140</sup>). Die französischen Diplomaten hatten tatsächlich drei Prokurationen erhalten: Eine betraf die Verlängerung des Waffenstillstands und sie war den englischen Gesandten in Calais übergeben worden. Die zweite bevollmächtigte alle sieben Diplomaten zu Verhandlungen über einen Friedensvertrag und eine Heiratsvereinbarung. Es war ungewöhnlich, dass die Gesandten die dritte Prokuration nicht schon bei ihrer Ankunft übergeben hatten. Sie waren offensichtlich angewiesen worden, das Schreiben nach verhandlungstaktischen Gesichtspunkten zu verwenden<sup>141</sup>).

Am folgenden Tag, dem 4. 7. 1415, übergaben die drei speziell Bevollmächtigten Heinrich V. ihr Schreiben. Die Engländer studierten dann die Dokumente und berieten darüber. Schließlich wurde der Erzbischof aufgefordert, das Anliegen Karls VI. vorzutragen, also eine zweite *proposition* zu halten<sup>142</sup>). Der Erzbischof stellte weitere Zugeständnisse Karls VI. vor und bot eine noch höhere Mitgift für eine Heirat Heinrichs V. Der englische Monarch stellte den Gesandten nach Beratungen mit seinem Council eine Antwort in Aussicht, zu der es allerdings an diesem Tag nicht mehr kam<sup>143</sup>).

Dem englischen König und seinen Beratern fiel eine Antwort offenbar sehr schwer, denn er stand vor einem Dilemma: Er konnte mit friedlichen Mitteln mehr Land bekommen als Edward III. 1360 im Frieden von Brétigny, was überdies durch eine Heirat und eine ungeheure Mitgift abgesichert werden sollte. Er konnte aber auch seinen Traum von der französischen Krone verfolgen, ging dabei aber ein hohes Risiko ein. Ähnlich wie am französischen Hof gab es am englischen Hof mehrere Parteien, von denen einige für einen Ausgleich mit Frankreich eintraten, andere wiederum die Wiederaufnahme der Kämpfe befürworteten<sup>144</sup>).

139) BESSE, Recueil (wie Anm. 8), S. 95–98.

140) Beispiele für entsprechende Prokurationen bei CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 106 ff., S. 169–172.

141) BESSE, Recueil (wie Anm. 8), S. 102.

142) BESSE, Recueil (wie Anm. 8), S. 102 ff.; BELLAGUET, Chronique (wie Anm. 8), S. 518–521; vgl. RYMER, Foedera (wie Anm. 8), O IX, S. 214.

143) BELLAGUET, Chronique (wie Anm. 8), S. 520 f.

144) ALLMAND, Henry V (wie Anm. 3), S. 74–78; WYLIE, Henry V (wie Anm. 3), S. 513 ff., ausführlich bei PUGH, Southampton (wie Anm. 3), S. 60 ff.

Was die französischen Diplomaten im Verlauf des 5. und 6. 7. 1415 taten, ist ihren Berichten nicht zu entnehmen. Ihnen war ein Quartier in einem Kloster in Winchester zugewiesen worden<sup>145</sup>. Dies war ungewöhnlich, da Diplomaten sonst am königlichen Hof untergebracht wurden, doch lässt sich die Entscheidung sowohl mit dem beschränkten Platzangebot im bischöflichen Palast in Winchester als auch mit der Größe der französischen Gesandtschaft erklären. Vermutlich kam der englische König – ähnlich wie sonst auch der französische König oder auch der Hochmeister – für die Kosten der Unterbringung und Verpflegung der Gesandten aus der Wardrobe auf<sup>146</sup>.

Mit Sicherheit kam es im Verlauf der beiden Tage zu vertraulichen Unterredungen zwischen Engländern und Franzosen<sup>147</sup>. Auch wenn die Strukturen des englischen und des französischen Hofes ebenso wie die meisten Elemente des diplomatischen Protokolls miteinander vergleichbar waren, half es Gesandten am fremden Hof durchaus, über die speziellen Gepflogenheiten am Hof oder das Geschehen hinter den Kulissen informiert zu werden. Heinrich V. und später sein Bruder Johan Herzog von Bedford unterhielten daher Agenten an den Höfen sowohl des französischen Königs als auch des Herzogs von Burgund<sup>148</sup>. Möglicherweise erhielten daher auch die französischen Gesandten geheime Informationen von Zuträgern am englischen Hof. Über die besten Geheimnisse verfügten Fremde, wenn sie zur *familia* des Herrschers gehörten<sup>149</sup>. Die engsten bilateralen Beziehungen im Mittelalter wurden deshalb durch Heiratsverbindungen konstituiert. Die jeweilige Königin verfügte nicht nur über einen gewissen Einfluss am fremden Hof, sondern wurde auch von einer mehr oder weniger umfangreichen Entourage begleitet. Die sechzehnjährige Isabella von Frankreich, die Richard II. 1396 heiratete, brachte so viele Franzosen mit nach England, dass 1399 ein Teil von ihnen auf öffentlichen Druck hin ausgewiesen wurde<sup>150</sup>. Nachdem Richard II. die Deutsche Anna von Böhmen geheiratet hatte, versuchten auch einzelne hansische Städte die Situation zu nutzen, so dass beispielsweise der Rat der Stadt Köln an die Königin schrieb und sie bat, sich für die Interessen der Kölner einzusetzen<sup>151</sup>. Auch die Kaufleute des Hansekontors in London waren theoretisch in einer sehr guten Ausgangslage, das Geschehen am Hof

145) MIROT, Procès (wie Anm. 8), S. 218.

146) Siehe beispielsweise CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 416, S. 827; ausführlich bei TOUT, Chapters (wie Anm. 50), IV, insbesondere S. 330–337; ausführlich zum Household und zur Wardrobe unter Heinrich IV. siehe ROGERS (Anm. 76), passim; wahrscheinlich wurden auch die preußischen Gesandten Benefeld und Covolt am englischen Hof verpflegt.

147) Siehe MIROT, Procès (wie Anm. 8), passim; sowie darauf aufbauend WYLIE, Henry V (wie Anm. 3), Bd. I, S. 500–508.

148) ALBAN/ALLMAND, Spies (wie Anm. 16), S. 79 und 88–91.

149) Vgl. REITEMEIER, Grundprobleme (wie Anm. 51), S. 147 und 150.

150) Chris GIVEN-WILSON, Chronicles of the Revolution, Manchester 1993, S. 30.

151) Hermann KEUSSEN, Brief-Eingänge des 14. und 15. Jahrhunderts. B. Undatierte Stücke, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 10, 16 und 17 (1896), S. 1–102, S. 159–221, hier: S. 48.

vor Ort zu beobachten. Tatsächlich interessierten sie sich während des 14. Jahrhunderts nur eingeschränkt für den Hof<sup>152</sup>). Erst im Verlauf des 15. Jahrhunderts wuchs das Interesse der vorwiegend Kölner Kaufleute an den politischen Vorgängen<sup>153</sup>). Im Jahr 1468 war das Kontor dann in der Lage, einer ganzen Reihe von Mitgliedern des Hofes, angefangen von den Türstehern Edwards IV. bis hin zu Mitgliedern des Councils, Gelder zukommen zu lassen<sup>154</sup>).

Politisch entscheidende Informationen konnten zum einen verbündete Fürsten liefern<sup>155</sup>). Edward III. bat beispielsweise den mit ihm verbündeten Grafen von Holstein mehrfach, politisch relevante Informationen nach England zu schicken: [...] *rogantes et attendentes quatinus de novis et rumoribus penes vos et partes vestras vicinas emergentibus nos cerciorare de tempore in tempus per litteras vestras velitis* [...] <sup>156</sup>). Zum anderen berichteten Gesandte über ihre Beobachtungen im Ausland, wussten sie doch am besten, welche Informationen benötigt wurden<sup>157</sup>). Mit Spionage hatte dies allerdings nur wenig zu tun, obwohl beispielsweise die englischen Könige besonders während der siebziger

152) Beispiele bei BEHRMANN, Herrscher (wie Anm. 2), S. 156 ff., 167 und 171. – Zur Kommunikation von Kaufleuten siehe T. G. WERNER/F.-W. HENNING, Das kaufmännische Nachrichtenwesen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit und sein Einfluß auf die Entstehung der handschriftlichen Zeitung, in: *Scripta Mercatura* 1975, S. 3–52, insbesondere S. 6 ff.; Margot LINDEMANN, Nachrichtenübermittlung durch Kaufmannsbriefe. Brief-»Zeitungen« in der Korrespondenz Hildebrand Veckinhusens 1398–1428 (Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung 26), München et al. 1978; ausführlich, aber für das 16. bis 17. Jahrhundert siehe Lore SPORHAN-KREMPPEL, Nürnberg als Nachrichtenzentrum zwischen 1400 und 1700 (Nürnberger Forschungen 10), Nürnberg 1968; Stuart JENKS, Werkzeug des spätmittelalterlichen Kaufmanns. Hansen und Engländer im Wandel von *memoria* zur Akte, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 52 (1992), hg. von Gerhard RECHTER, S. 283–319; Michael NORTH, Nachrichtenübermittlung und Kommunikation in norddeutschen Hansestädten im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, in: *Archiv für deutsche Postgeschichte* 39 (1991), S. 8–16; zuletzt E.-B. KÖRBER, Der soziale Ort des Briefs im 16. Jahrhundert, in: *Gespräche – Boten – Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter* (Philologische Studien und Quellen 143), hg. von Horst WENZEL, Berlin 1997, S. 244–258, hier: S. 246–253.

153) Siehe beispielsweise die detaillierte Petition, die 1423 an das Parlament von Westminster gerichtet wurde: HR (wie Anm. 1) I,7, Nr. 592, S. 395–401; vgl. JENKS, England (wie Anm. 2), S. 556 f. – Der Rat der Stadt Köln begann bereits Anfang des 15. Jahrhunderts, Kopien von Schreiben an den englischen Monarchen an ausgewählte Councillors mit der Bitte um Hilfe zu schicken; hierzu ausführlich BEHRMANN, Herrscher (wie Anm. 2), S. 164 f. (mit Nachweisen). – Zur politischen Bedeutung des Stalhofes siehe seit neuestem JÖRN, money (wie Anm. 17), insbesondere S. 5 f. und 15 ff.

154) HUB (wie Anm. 1) 9, Nr. 638, S. 535, vgl. BEHRMANN, Herrscher (wie Anm. 2), S. 163.

155) Siehe REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 25 und S. 391; ähnliche Ergebnisse bei LUTTER, Kommunikation (wie Anm. 16), S. 166–180; umfassende Literaturangaben zur Kommunikation und Information im Mittelalter bei Wolfgang BEHRINGER, Bausteine zu einer Geschichte der Kommunikation. Eine Sammelrezension zum Postjubiläum, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 21 (1994), S. 92–112.

156) CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 24 f., S. 31 f.; vgl. TRAUTZ, England (wie Anm. 50), S. 382 f.

157) Ausführlich hierzu REITEMEIER, Außenpolitik (wie Anm. 2), S. 407 f.; auch ALBAN/ALLMAND, Spies (wie Anm. 16), S. 76.

und achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts eine Vielzahl von Agenten in den Niederlanden und in Frankreich bezahlten, die sie mit Informationen versorgten<sup>158</sup>). Viele dieser *explo-ratores* genannten Spione waren Niederländer, doch ist es schwer, über sie genaue Angaben zu erhalten, da ihre Namen und Aufgaben sogar vor den clerks des Exchequer geheimgehalten wurden<sup>159</sup>). Sie sollten in erster Linie militärische Geheimnisse aufdecken<sup>160</sup>).

Zwei Tage, nachdem die französischen Diplomaten ihre dritte Prokuration übergeben hatten, wurden sie erneut von Mitgliedern des King's Council empfangen, die mit ihnen über Details der Heirat, der Mitgift und der Zahlungen der Mitgift sprachen. Die bilateralen Gespräche wurden in kleiner Runde aber vor den Augen des Hofes geführt<sup>161</sup>). In einer kurzen Unterbrechnung gelang es dann dem preußischen Gesandten Benefeld, beim König vorgelassen zu werden. [...] *do ging ich vor den koning und sagte ym, wy wir nicht entrichtet weren umme unser antword von synem rothe. Do wynkte der koning dem cancelere und dem secretario und redt mit yn*<sup>162</sup>). Die Situation war geschickt gewählt, doch der Diplomat wurde enttäuscht. Der Chancellor teilte ihm im Auftrag des Königs lediglich mit, dass ein Brief an den Hochmeister ausgefertigt werden würde<sup>163</sup>).

Die französischen Gesandten wurden dann am frühen Abend noch einmal zu Heinrich V. gerufen. Nach Schätzungen der Franzosen war der gesamte Hof versammelt. Neben Benefeld waren auch Gesandte des Königs von Aragon, des Herzogs von Burgund und des Pfalzgrafen bei Rhein sowie ein ausländischer Herold anwesend<sup>164</sup>). Der Chancellor verlas ein lateinisches Schreiben an Karl VI., das den Gesandten dann später auch ausgehändigt wurde. Heinrich V. lehnte das Angebot des französischen Königs als unzureichend ab und stellte fest, dass er Zweifel an der französischen Friedensbereitschaft habe. Der Chancellor verkündete, dass Heinrich V. nun keine andere Möglichkeit mehr sehe, als sein Recht auf einem anderem Weg zu verfolgen. Dies war gleichbedeutend mit einer Kriegserklärung<sup>165</sup>).

Die Abschlussrede war fester Bestandteil des diplomatischen Protokolls, doch im Verlauf des Spätmittelalters wandte sich der König immer seltener direkt an die Gesand-

158) ALBAN/ALLMAND, Spies (wie Anm. 16), S. 75 und S. 80f.

159) Vgl. CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 242, S. 465.

160) ALBAN/ALLMAND, Spies (wie Anm. 16), S. 101 ff.

161) BESSE, Recueil (wie Anm. 8), S. 105–110; HR (wie Anm. 1) I,6, Nr. 195, S. 148ff., hier: S. 149.

162) Ebd.

163) Ebd.

164) BESSE, Recueil (wie Anm. 8), S. 109f.

165) CHAPLAIS, Diplomatic Practice (wie Anm. 8), Nr. 75, S. 126–129; ALLMAND, Henry V (wie Anm. 3), S. 73f.; PUGH, Southampton (wie Anm. 3), S. 60; WYLIE, Henry V (wie Anm. 3), Bd. I, S. 483–492; D. GODEFROY, Jean Juvenal des Ursins. Histoire de Charles VI, Paris 1658, S. 289.

ten<sup>166</sup>). Zum einen entsprach die Rede des Kanzlers dem lateinischen Antwortschreiben, so dass der Vortragende des Lateinischen mächtig sein sollte. Zum anderen spiegelte das Verhalten die allgemeine Entwicklung, die Distanz zwischen dem Monarchen und den fremden Gesandten zu betonen<sup>167</sup>. Die übergeordnete Stellung des Herrschers wurde hervorgehoben, und zugleich hielt sich der König die Möglichkeit offen, korrigierend einzugreifen oder im Nachhinein die Botschaft zu ändern. In seiner auf Französisch gehaltenen Replik warnte der Erzbischof von Bourges den König vor seinem Vorhaben<sup>168</sup>. Heinrich V. hätte sich nun persönlich an die Gesandten wenden können, was ein Zeichen besonderer Gunst gewesen wäre. Tatsächlich aber verließ er den Saal und ritt zu seinen Truppen. Wenige Tage später gab er den Befehl, dem Konzil von Konstanz Abschriften der Verträge vorzulegen, die seine Sicht rechtfertigten<sup>169</sup>.

Nicht alle Gesandtschaften waren so erfolglos wie die des französischen Königs von 1415. Im Fall einer Einigung wurden die Ergebnisse schriftlich festgehalten. Wenn zu einer Delegation kein Schreiber gehörte, wurde teilweise ein Schreiber des nächstgelegenen Hofes oder auch der Verhandlungspartner dafür bezahlt, die notwendigen Doppelausfertigungen auszufertigen<sup>170</sup>.

Die französischen Gesandten blieben die Nacht über in Winchester und reisten am folgenden Tag Richtung London. Außerhalb von Winchester wurden die Franzosen dann drei Tage festgehalten, denn es war üblich, fremden Diplomaten bei der Abschiedsaudienz Geschenke zu übergeben<sup>171</sup>. Dies musste noch nachgeholt werden. Ausserdem übersandte Heinrich V. den französischen Diplomaten seine offizielle Antwort. Der englische König ließ ihnen auch Briefe überbringen, in denen er sich sowohl direkt an sie als auch an Karl VI. wandte. Jeder auswärtige Diplomat erhielt vom englischen König eine schriftliche Antwort<sup>172</sup>. In diesem Fall nun akzeptierten die Gesandten lediglich die offizielle Antwort des Monarchen. Sie lehnten den Empfang der persönlich adressierten Schreiben ab und nahmen lediglich Kopien der Briefe mit. Nach ihrer Brüs-

166) CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), S. 110 mit Anm. 205.

167) Vgl. BEHRMANN, *Gesandte* (wie Anm. 48), S. 106.

168) PUGH, *Southampton* (wie Anm. 3), S. 60; WYLIE, *Henry V* (wie Anm. 3), Bd. I, S. 483–492; GODEFROY (ANM. 165), S. 289; siehe WYLIE, *Henry V* (wie Anm. 3), Bd. I, S. 491f. und zu der ausschließlich auf englische Chroniken gestützten Möglichkeit, dass sich der Erzbischof bei seiner Antwort im Ton vergriff siehe ALLMAND, *Henry V* (wie Anm. 3), S. 71 ff.

169) ALLMAND, *Henry V* (wie Anm. 3), S. 74; vgl. REITEMEIER, *Außenpolitik* (wie Anm. 2), S. 279f. und S. 462 ff.

170) Zahlreiche Beispiele für Schreiber, die für das Ausfertigen diplomatischer Dokumente entlohnt wurden, bei CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 332, S. 710 ff.; vgl. CHAPLAIS, *English Diplomatic Documents* (wie Anm. 15), S. 32 f.

171) Hierzu siehe Heinz DUCHHARDT, *Das diplomatische Abschiedsgeschenk*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 57 (1975), S. 345–362; REITEMEIER, *Außenpolitik* (wie Anm. 2), S. 455–458; vgl. CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 413, S. 825.

172) CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), S. 18 Anm. 117.

kierung durch den englischen König schoben sie damit die Verantwortung für den Abbruch der Verhandlungen ausschließlich Heinrich V. zu<sup>173)</sup>.

Der Ritter John Wiltshire begleitete die Franzosen dann zurück nach Dover, wo sie sich am 14. 7. 1415, einen Tag vor Ablauf des Waffenstillstandes, einschifften. Benefeld kehrte mit dem Chancellor nach London zurück, wo er aber noch vier weitere Tage insistieren musste, bis tatsächlich der Brief an den Hochmeister ausgefertigt wurde.<sup>174)</sup>

Mit dem Bericht der Diplomaten und vielleicht sogar mit der Ratifikation der ausgehandelten Verträge endete normalerweise eine Gesandtschaft. Die beiden hier untersuchten Gesandtschaften konnten ihren Herrschern aber nur magere Ergebnisse mitteilen und die erwähnten Schreiben überbringen. Wann Benefeld und Covolt dies in Preußen taten, ist unbekannt. Am 26. Juli trugen die französischen Delegierten ihre Ergebnisse Karl VI. in Paris vor<sup>175)</sup>. Wäre es zu einem Vertragsabschluß gekommen, so hätten die Berater des Königs die Dokumente noch einmal geprüft<sup>176)</sup>. Anschließend unterschrieb der Herrscher die Urkunde, die dann dem auswärtigen Vertragspartner übersandt und gegen dessen Exemplar ausgetauscht wurde<sup>177)</sup>.

Im Anschluss an die jeweilige Audienz bezahlten die Herrscher ihre Diplomaten. Der englische König gestand seinen Gesandten feste Tagegelder zu, deren Höhe nach Rang gestaffelt war. Die Diplomaten mussten von diesen Geldern den Unterhalt ihres gesamten Gefolges bezahlen, lediglich die Kosten für die Überfahrt oder für besondere Ausgaben, beispielsweise für Boten, wurden teilweise zusätzlich vom Exchequer übernommen. Viele der Gesandten bekamen zwar schon vor Beginn ihrer Reise einen Vorschuss, doch häufig schuldete die Krone den Gesandten nach Abschluss der Reise noch Geld, das in England in den meisten Fällen innerhalb eines Jahres vom Exchequer ausgezahlt wurde<sup>178)</sup>.

Es ist schwierig zu entscheiden, ob die französische Delegation den erneuten Kriegsausbruch nur verzögerte, oder ob sie eine reelle Chance hatte, ihn zu verhindern. Doch

173) CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), S. 129.

174) Schreiben Heinrichs V. an den Hochmeister vom 12. 6. 1415: HUB (wie Anm. 1) VI, Nr. 39, S. 17f.

175) BESSE, *Recueil* (wie Anm. 8), S. 111; MIROT, *Procès* (wie Anm. 8), S. 250; BELLAGUET, *Chronique* (wie Anm. 8), S. 530f.

176) Im Jahr 1278 mußte die Unterzeichnung eines Heiratsvertrages verschoben werden, da der Schreiber vergessen hatte, die Währung der zu zahlenden Mitgift einzutragen; vgl. CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 347 A, S. 719f.

177) Beispiele bei CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), Nr. 309–331, S. 685–709; in einzelnen Fällen wurden sogar eigene notariell beglaubigte Kopien der Urkunde des fremden Herrschers angefertigt; siehe beispielsweise den Lehnvertrag des Herzogs von Berg aus dem Jahr 1399: Düsseldorf, Hauptstaatsarchiv Herzogtum Berg, Urk. Nr. 928, Prokuration des Erzbischofs von Köln vom 30. 1. 1416: Düsseldorf, Hauptstaatsarchiv Kurköln, Urk. Nr. 1541.

178) Hierzu ausführlich TRAUTZ, *England* (wie Anm. 50), S. 50–54; Alfred LARSON, *The Payment of Fourteenth Century English Envoys*, in: *English Historical Review* 53 (1939), S. 403–414, hier: S. 405–408; sowie REITEMEIER, *Außenpolitik* (wie Anm. 2), S. 75–80 und S. 373–385.

ebenso wie ein Ausgleich zwischen England und Frankreich möglich war und immer wieder ernsthaft angestrebt wurde, so verhandelten auch die englische Krone und die Hansestädte zielorientiert miteinander, so dass die Erfolgsaussichten für Benefeld und Covolt eigentlich gut waren. Der Deutsche Orden war zwar 1410 geschwächt worden, doch die englischen Könige hatten Verträge immer pünktlich erfüllt. Das Verhalten des englischen Hofes gegenüber den beiden Gesandtschaften spiegelt die gesamte Bandbreite der möglichen Reaktionen wider. Die Bedeutung und das Ergebnis einer Gesandtschaft müssen daher stets im Kontext der politischen Situation gesehen werden<sup>179)</sup>.

Der Alltag in der Diplomatie wurde durch das diplomatische Protokoll bestimmt. Dieser Begriff umfasst ein komplexes Verhältnis von Rechtsansprüchen, Gewohnheiten und öffentlicher Kommunikation, das nirgends definiert war und das sich aus einer Mischung von allgemeinen Höflichkeitsformen, ritterlichem Kodex und verschiedenen juristischen Traditionen entwickelte. Auch wenn viele Elemente des diplomatischen Protokolls bereits im Hochmittelalter gegeben waren, so gewannen die zeremoniellen Aspekte im Verlauf des 14. und 15. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung und zugleich wurden die protokollarischen Nuancen in der Distanz zwischen dem politisch-diplomatischen Geschehen und der Stellung des Herrschers immer mehr betont<sup>180)</sup>. Die Bedeutung des ritterlichen Elements erklärt in wesentlichem Maß die Unterschiede zwischen den englisch-französischen und den englisch-hansischen Gesandtschaften: Repräsentant der besonders in Westeuropa ausgeprägten ritterlich-höfischen Kultur war der Herold, der zugleich im Gesandtschaftsverkehr als unantastbarer Bote und als Fachmann für Verhaltensnormen und Repräsentationssymbole fungierte. Für die nichtadligen Kaufleute brachte das Auftreten in der Welt der Höfe erhebliche Schwierigkeiten mit sich, die durch das west-östliche Kulturgefälle noch verstärkt wurden. Die im Osten des Reiches gelegenen Städte der Hanse übernahmen zwar im 15. Jahrhundert einzelne Elemente der ritterlichen Welt, doch die Distanz zum westeuropäischen Hochadel konnten sie nicht überwinden. Städte wie Köln kamen dagegen wesentlich besser mit den politisch-diplomatischen Rahmenbedingungen zurecht<sup>181)</sup>.

179) Dies gilt auch für das Hinhalten der beiden preußischen Gesandten Benefeld und Covolt, denn zehn Jahre zuvor hatte der englische König völlig anders reagiert: Als der Hansetag am 12. 3. 1405 allen Hansekaufleuten den Handel mit englischem Tuch untersagte, war weniger als zwei Monate später bereits eine hochrangige englische Gesandtschaft auf dem Weg nach Preußen; vgl. JENKS, England (wie Anm. 2), S. 532f., insbesondere Anm. 47.; einen weiteren Beleg für die enge Verknüpfung der diplomatischen Ereignisse mit den politischen Entscheidungsträgern bildeten beispielsweise die englisch-französischen Friedensverhandlungen von 1396, die wegen der Krankheit Karls VI. verschoben wurden, ausführlich John Joseph Norman PALMER, *The Anglo-French Peace Negotiations 1390–1396*, in: *Transactions of the Royal Historical Society 5th series* 16 (1966), S. 81–94, hier: S. 84f.

180) Siehe hierzu auch CHAPLAIS, *Diplomatic Practice* (wie Anm. 8), S. 21 ff.

181) Vgl. JÖRN, *money* (wie Anm. 17), S. 21 f.; JENKS, England (wie Anm. 2), S. 682ff. und 739, siehe auch REITEMEIER, *Handelsverbot* (wie Anm. 2), S. 232 ff.

Neben der ritterlich-höfischen Kultur wurde die spätmittelalterliche Diplomatie von der zunehmenden Bedeutung des Rechts, in erster Linie gewachsener Rechtstraditionen, geprägt. Die politischen Verhältnisse wurden immer stärker durch juristische Abgrenzungen und rechtliche Normen bestimmt, so dass das Fehlen eines einheitlichen Rechts alle Versuche zur Lösung von Konflikten behinderte. Gefangen in einem militärisch offenkundig kaum lösbaren Konflikt gehörten der englische und französische Hof zu den europäischen Schrittmachern bei der Verrechtlichung der bilateralen Beziehungen, so dass der Stellenwert, der den gelehrten Geistlichen in der Diplomatie zugemessen wurde, immer weiter zunahm. Englisch-französische Gesandtschaften verhandelten im Verlauf des Hundertjährigen Krieges stets über dieselben juristischen Kernfragen, so dass es entscheidend darauf ankam, Schriftstücke und Normen entsprechend den Interessen des jeweiligen Herrschers auszulegen. Beide Faktoren aber, die ritterlich-höfische Kultur und die Verrechtlichung der Beziehungen, bewirkten, dass die Bedeutung der diplomatischen Fachleute zunahm. Die englisch-hansischen Beziehungen nahmen dagegen eine andere Entwicklung: Die regional sehr unterschiedlichen Interessen der hansischen Englandfahrer verhinderten ein gemeinsames Auftreten. Der Streit um verbriefte Freiheiten sowohl in England als auch in Preußen beeinträchtigte den Handel nur bedingt. Die über Jahrzehnte hinweg geführten Gespräche über Schadensfälle hatten nur wenig mit den juristischen Disputationen in den englisch-französischen Beziehungen gemein. Zu einer allmählichen Änderung kam es erst ab dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts, und dieser Wandel war symptomatisch für das englisch-hansische Verhältnis wie für die innere Entwicklung der Hanse: Im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts und im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts bemühten sich die nach England entsandten Delegationen der Hanse, im Namen aller Städte zu sprechen. Diese Bemühungen führten zu Verstößen gegen das diplomatische Protokoll, denn der Verzicht auf Prokurationen war das Resultat der fehlenden Einigkeit des Städtebundes. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts führte dagegen nahezu nur noch Lübeck den Kampf gegen England, so dass die städtischen Juristen die diplomatischen Möglichkeiten nutzen konnten. Dem Kontor der Hanse kam damit eher eine Sonderrolle innerhalb der Hanse als eine diplomatisch integrative Funktion zu.

Spätmittelalterliche Gesandtschaften lassen sich damit nur bedingt durch den Rang der Diplomaten und durch die Größe der Delegation beschreiben; entscheidend waren die Qualifikationen der Delegierten und das in sie gesetzte Vertrauen des Monarchen: Die Zusammensetzung einer Gesandtengruppe wurde somit durch die politischen Umstände und die Zielsetzung der Gesandtschaft bestimmt. Das Zeitalter, in dem diplomatische Laien wie Kaufleute auf dem internationalen Parkett als Gesandte agierten, ging im 15. Jahrhundert selbst für die Hanse zu Ende. Die Vorbereitung einer Gesandtschaft bestimmte immer mehr ihren Verlauf. Zur Vermeidung von Fehlern war eine genaue Kenntnis des diplomatischen Protokolls notwendig, und dies zog immer präzisere Anweisungen der Herrscher nach sich. Auch wenn es noch keine Kommunikationsmedien



und keine ständigen Gesandten gab, so war der Weg dahin doch bereits vorgezeichnet. Kam es zu Spannungen wie zwischen England und Frankreich, dann versuchte man sich auf militärischem Gebiet durch Spione und auf politischem Gebiet durch einen möglichst regen Gesandtschaftsverkehr zu helfen. Die Art und die Intensität der Verwendung von Gesandtschaften erfolgte aber in graduell unterschiedlicher Form. Gerade im Vergleich der englisch-französischen mit den englisch-hansischen Gesandtschaften wird also deutlich, dass die englischen Könige am Ausgang des Mittelalters zwar noch Diplomaten »ad-hoc« entsandten, dass ihre Politik aber auf keiner »Ad-hoc-Diplomatie« basierte.